Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 272. Mittag-Ausgabe. Sechsundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Dinstag, den 15. Juni 1875.

Deutschland.

0. V. Landtags-Verhandlungen.

80. Sitzung des Abgeordnetenhauses (vom 14. Juni.)

11 Uhr. Am Ministertisch Graf zu Eulenburg mit zahlreichen Commissarien.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung erhält das Wort Abg. Richter (Hagen): In der Sitzung vom 4. Juni bemerkte ich gelegentlich, es sei auffällig, wie große Beträge an Scheinzeichnungen für die Pommersche Centralbahn in das Gebiet der Nordbahn fielen. Ich fügte hinzu: „Beispielsweise hat in Schwerin jedes Mitglied des Magistrats sich mit einer Zeichnung von mindestens 50,000 bis 75,000 Thalern für die Pommersche Centralbahn angeblich betheiligt." Es ist allerdings richtig und erhellt aus den Akten unseres Hauses, daß in Schwerin für die Pommersche Centralbahn gezeichnet haben: Senator Voß 45,000 Thlr., Senator Oesten 50,000 Thlr., Senator Bade 50,000 Thlr., Senator Löschen 50,000 Thlr. und Stadtsyndikus Westphal 75,000 Thlr. Ich bin indeß seitdem darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Schweriner Senat auch noch aus anderen Mitgliedern, als den vorbezeichneten besteht. In einer Zuschrift aus Schwerin selbst werde ich auf ein sehr leicht dem Gedächtniß sich einprägendes Unterscheidungsmerkmal aufmerksam gemacht: diejenigen Mitglieder des Schweriner Senats haben für die Pommersche Centralbahn nicht gezeichnet, deren Namen mit einem P. anfängt. Ich fühle mich verpflichtet, meine Bemerkung richtig zu stellen, besonders da der Bürgermeister von Schwerin, also der Vorsitzende des Senats, Herr Pohle, in einer Zuschrift an den Herrn Präsidenten erklärt hat, daß jene Behauptung die Ehre eines Mannes beeinträchtigt, der mit derartigem Schwindel nie etwas gemein gehabt hat. Es bleibt allerdings die Thatsache bestehen, daß die Majorität des Collegiums, dessen Vorsitzender der Bürgermeister Pohle ist, solche Operationen, welche der Vorsitzende jetzt als Schwindel bezeichnet, vorgenommen hat. Sachlich vermag diese persönliche Richtigstellung nichts zu ändern. Die Thatsache bleibt bestehen, daß von den Scheinzeichnungen für die Pommersche Centralbahn eine Million Thaler auf die Stadt Schwerin entfällt und daß in dieser Stadt von der einen Million Thaler 300,000 Thaler von Mitgliedern des Senats gezeichnet sind.

Nach dieser Erklärung tritt das Haus in seine Tagesordnung ein, als deren erster Gegenstand auf den Antrag des Abg. Dr. Braun mit Rücksicht auf die Dringlichkeit und Wichtigkeit der Sache die Berathung des vom Herrenhause in veränderter Fassung zurückgelangten Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren gewählt wird. Bekanntlich besteht die einzige Abweichung von den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses darin, daß das Herrenhaus an dem § 13 in der Fassung der ursprünglichen Regierungsvorlage festzuhalten beschlossen hat, in welcher er lautet: „Das Bezirksverwaltungsgericht ist bei Anwesenheit der beiden ernannten Mitglieder und eines gewählten Mitgliedes (beziehungsweise deren Stellvertreter) beschlußfähig. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Sind vier Mitglieder anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied an der Abstimmung nicht Theil. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu."

Dagegen lautet § 13 nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses: „Das Bezirksverwaltungsgericht ist bei Anwesenheit der beiden ernannten und der drei gewählten Mitglieder (beziehungsweise deren Stellvertreter) beschlußfähig. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt." Vom Abg. v. Saucken (Tarputschen) wird heute beantragt im Gegensatz zu dem Beschlusse des Herrenhauses an dem § 13 in der letzteren Fassung festzuhalten.

Abg. Gneist ist für die Annahme des § 13 in der Fassung des Herrenhauses, weil der Verwaltungsgerichtshof zweiter Instanz unzweifelhaft mehr technisch gebildete Kräfte verlangt als der Kreisausschuß als Verwaltungsgericht. Außerdem ist nach dem übereinstimmenden Zeugniß Aller die Betheiligung der Laien an der Jurisdiction für die Armenverwaltung und das Heimathwesen eine durchaus eifrige und regelmäßige, so daß den Bedenken des Fehlens einer oder zweier Mitglieder kein großes Gewicht beizulegen ist.

Abg. v. Saucken (Tarputschen): Die Ausführungen des Abg. Gneist sind hier wiederholt gemacht worden. Als wichtiges Argument galt immer das an zweiter Stelle von ihm hervorgehobene. Das Haus hat diese Frage dreimal ernstlich erwogen und dreimal in Widerspruch mit der Staatsregierung entschieden. Dieser Punkt muß also in den Augen des Abgeordnetenhauses eine principielle Bedeutung haben, die Regierung und das Herrenhaus dürfen die Bedeutung dieses dreimaligen Beschlusses nicht unterschätzen. Ich kann mir nicht denken, daß das Abgeordnetenhaus am letzten Tage das Zeugniß abgeben wird, daß es in wichtigen Organisationsgesetzen absolut zum Nachgeben bestimmt ist. Fassen Sie zum vierten Male denselben Beschluß, damit das Land sieht, daß das Abgeordnetenhaus eine gewisse Grenze im Nachgeben kennt. Ein solcher Beschluß kann unmöglich das ganze Gesetz in Frage stellen.

Abg. Lipke: Ich würde ungemein bedauern, wenn gerade dieses Gesetz wegen eines untergeordneten Punktes nicht zu Stande käme und in Folge davon eine richterliche Instanz fehlte, welche die Principien der Verwaltung feststellt. Wenn der Vorredner sagt, wir müßten zeigen, daß das Abgeordnetenhaus nicht immer nachzugeben braucht, so ist darauf hinzuweisen, daß auch das Herrenhaus in wesentlichen Punkten nachgegeben hat. Hätte bei der letzten Berathung die Regierung erklärt, sie könne den § 13 in der Fassung des Abgeordnetenhauses acceptiren, so hätte sich wahrscheinlich die kleine Majorität, mit der das letzte Mal der § 13 angenommen wurde, nicht gefunden. Die Fragen, welche der fragliche Gerichtshof entscheidet, sind keine politischen, sondern Fragen, zu denen nur gesunder Menschenverstand nöthig ist, und den muß man trotz aller Bedenken gegen die Bureaukratie auch bei den Beamten voraussetzen, in dem Umstand, daß das Gericht bei der Anwesenheit zweier Beamten und nur eines Laien beschlußfähig ist, kann also nichts Bedenkliches gefunden werden. Eine Verlängerung der Session auch nur um einen Tag ist fast eine Unmöglichkeit, durch eine Wiederholung des früheren Beschlusses wird also das ganze Gesetz für die Session beseitigt.

Der Minister des Innern: Mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit ist eine nochmalige Verhandlung im Herrenhause fast unmöglich und würde die Regierung die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses nicht befürworten können. Mit Rücksicht auf diese Umstände ist der Antrag des Abg. v. Saucken unannehmbar.

Abg. Windthorst (Bielefeld): Wenn das Abgeordnetenhaus zeigt, daß es mit Ernst und Vorbedacht seine Beschlüsse gefaßt hat und sie heute wiederholt, so wird der Minister sie ebenfalls sich nochmals überlegen und dann vielleicht wegen der Wichtigkeit des Gesetzes im Herrenhause trotzdem die beantragte Aenderung befürworten, wie er sie jetzt bekämpft. Wenn er ihretwegen das Gesetz scheitern ließe, so würde das kein schöner Beweis für den Ernst sein, den er besitzen muß. Die Mitglieder, welche für die Fassung des Herrenhauses sind, sind es nicht aus principiellen Bedenken gegen den früheren Beschluß dieses Hauses, sondern nur aus practischen Gründen. Hat sich aus der Uebung der bestehenden Gerichte gezeigt, daß die Laienmitglieder ihre Pflicht mit Fleiß erfüllen, so beweist dies gerade, daß practisch dem Vorschlage des Abg. Saucken keine Bedenken entgegenstehen; wenn es feststeht, daß die Mitglieder erscheinen, so schadet es nichts, wenn gesetzlich ausgesprochen wird, daß sie erscheinen müssen. Das Institut der Stellvertretung bleibt auch bei der Annahme des Herrenhausvorschlages bestehen.

Abg. Dr. Braun: Der Vorredner rechnet auf die Wandelbarkeit der Entschließungen des Ministers des Innern und diese Rechnung mag keineswegs eine gewagte sein, aber selbst wenn sie zuträfe, dürfte die Hoffnung auf ein sofortiges Zustandekommen des Gesetzes nicht auf sie gebaut werden, einfach deshalb nicht, weil die Mitglieder beider Häuser sich zur Heimreise anschicken. Eine Haussuchung bei jedem von uns würde zeigen, daß die Koffer bereits gepackt sind: nostra vita brevis est, brevi finietur. Die Anhänger der Provinzialordnung müssen das Zustandekommen dieses Gesetzes wünschen, damit dieses ergänzende und ausgleichende Moment der Gerechtigkeit in unsere Verwaltungsreform eingeführt werde, die Gegner der Provinzialordnung aber, weil dieses Gesetz einen Theil ihrer Bedenken gegen dieselbe beseitigt. Die Consequenz des Abgeordnetenhauses steht mir nicht höher, als das Wohl des Landes. Nach Annahme des Antrages Saucken werden ohne Zweifel wiederholte Fälle von Beschlußunfähigkeit vorkommen; die Verhandlungen werden in Folge davon ausgesetzt werden müssen und dies bei den geladenen Interessenten böses Blut machen, das sich schließlich in seiner Wirkung gegen das Abgeordnetenhaus richten wird, und das möchte ich nicht provociren. Für eine abwechselnde Stellvertretung bin ich nicht, weil das erste Erforderniß der Justiz eine constante Rechtsprechung ist.

Abg. Miquel: Unsere Commission hat dieses Gesetz fast vollständig umgearbeitet, das Herrenhaus hat alle unsere Beschlüsse pure acceptirt mit der einen Ausnahme des § 13. In der Provinzial-Ordnungs-Commission waren alle Mitglieder, auch die der Fortschrittspartei, für die Fassung des Herrenhauses. Unter diesen Umständen ist von einem Preisgeben unserer Stellung nicht die Rede, wenn wir heute anders beschließen. Tragen Sie nicht den Corpsgeist, der sich in dem Dualismus der städtischen Verwaltung herausgebildet hat, in die Landesvertretung hinein. Alle Parteien des Hauses sind auf dem Gebiete dieses Gesetzes einig; an dieser untergeordneten Frage darf das Gesetz nicht scheitern.

Damit schließt die Generaldiscussion. Die Specialdiscussion beschäftigt sich wiederum ausschließlich mit § 13.

Abg. Saucken (Tarputschen): Dem Abg. Braun erwidere ich, daß Diejenigen von uns, welche das Gesetz mit dem § 13 für ein schlechtes halten, nicht dafür stimmen können, weil sie nicht glauben können, daß das Wohl des Landes erfordere, ein schlechtes Gesetz anzunehmen, das unserm Princip widerspricht, einen Gerichtshof zu bilden, in dem das Laienelement vorwiegt. Ich bedauere, daß so wichtige Beschlüsse in dem letzten Augenblick gefaßt werden müssen; es war nicht sehr rücksichtsvoll gegen das Abgeordnetenhaus, daß ein drei Mal angenommenes Gesetz an dasselbe noch einmal zurückgekommen ist. Constatiren Sie vor dem Lande, daß Sie noch derselben Ansicht sind!

Der Minister des Innern: Die geringe Majorität, mit der das Haus das letzte Mal seinen Beschluß über § 13 faßte, war ein Zufall. Bei der Armengesetzgebung und dem Heimathswesen hat sich die der Kreisordnung entlehnte Zusammensetzung der Deputationen aus drei Laien und zwei Berufsbeamten vollständig bewährt. Wo ist ein Grund, um jetzt von diesem Princip abzuweichen, wo Regierung, Herrenhaus und ein großer Theil dieses Hauses für die Aufrechthaltung des Bestehenden sind? Von Rücksichten gegen das Abgeordnetenhaus, wie der Abg. Saucken auseinandergesetzt hat, kann nicht die Rede sein, wir können mit demselben Recht einen andern Standpunkt vertheidigen.

Abg. Braun (Waldenburg): Der Abg. Saucken hat den Streitpunkt verschoben. Daß sein Zweck ein guter und löblicher ist, gebe ich zu, aber das Mittel dazu scheint mir nicht das richtige. Bei schwachen Majoritäten wechselt nicht nur die Majorität der „vorligenden" Versammlung, um ein geflügeltes Wort zu gebrauchen, sondern aller Parlamente.

Abg. Richter (Hagen): Der Herr Minister des Innern hat von „zufälligen Majoritäten des Abgeordnetenhauses gesprochen, man könnte eben so gut sagen, daß der Graf zu Eulenburg „zufällig" Minister des Innern ist und daß er „zufällig" diese Ansicht jetzt noch hat und nicht auch hier, wie in anderen Punkten bei der Provinzialordnung, während der Zwischenverhandlungen geändert hat. Der Abg. Miquel meint, der Gesetzentwurf bleibe doch, abgesehen von diesem einzigen Punkt, das Product der Commissionsberathung dieses Hauses, in allen andern habe das Herrenhaus nachgegeben. Ich mache dagegen aufmerksam, daß dieses Haus schon bei der ersten Berathung gegenüber dem Verlangen des Ministers des Innern den Standpunkt der Commission bezüglich der Regelung der Competenzfrage im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes mit großer Ueberwindung verlassen hat. Es hat ferner den Standpunkt der Commission dem Herrenhaus zu Gefallen verlassen, indem es die Vorschrift wieder hergestellt hat, daß für jeden Regierungsbezirk ein Verwaltungsbezirk eingerichtet werden soll. Allgemein war ferner hier eine Abneigung vorhanden gegen die Einfügung der Staatsanwaltschaft in diese Organisation: wir haben sie zu einem gewissen Theil, wenn auch nicht mit dem bisherigen Namen, dem Herrenhause zu Gefallen wieder hergestellt, indem wir einen besonderen Vertreter des öffentlichen Interesses in den Verwaltungsgerichten zuließen. Nun sollen wir auch noch bezüglich des § 13 zurückweichen. Was mich besonders stutzig macht, ist der Umstand, daß wir hier sogar in einer reinen Zweckmäßigkeitsfrage zurücktreten sollen unter der Drohung, daß sonst das ganze Gesetz scheitern würde.

Wenn das wahr ist, dann können wir überhaupt nicht mehr das Vertrauen haben, daß es der Regierung selbst mit ihrer ganzen Verwaltungs-Reform Ernst ist, dann kann jeder Zufall selbst bei untergeordneten Fragen das ganze Reformwerk ins Stocken bringen, dann erscheint uns die politische Situation in einer Klarheit, die an sich vielleicht wünschenswerth ist, die aber wahrlich für den weiteren Fortschritt in der Gesetzgebung ganz und gar nichts mehr verspricht. Meine Herren, wenn es die Aufgabe des letzten Tages der Session ist, selbst in solchen Zweckmäßigkeitsfragen das zurückzunehmen, was das Haus dreimal nach langen Verhandlungen aufrecht erhalten hat, dann frage ich mich schließlich: Wozu sind wir denn überhaupt da? (Sehr gut!) Dann frage ich immer mehr: Steht dann unsere mühevolle Arbeit während einer langen Session noch im Verhältniß zu den Aenderungen, die schließlich in Folge dieser unserer Arbeit der Gesetzgebung einverleibt werden? Man kann dann sogar im Lande zu der Frage kommen, ob es nicht richtiger ist, wenn die Regierung allein für die Gesetzgebung die Verantwortung übernimmt (große Unruhe, lebhafte Zustimmung von verschiedenen Seiten), ob dann der reine Absolutismus nicht besser ist als ein Zustand, den man im Lande als Scheinconstitutionalismus bezeichnen könnte. (Sehr wahr! Große Unruhe.)

Abg. Gneist: Wenn der Abg. Richter den nackten Absolutismus diesem Gesetze mit dem § 13 in der Fassung des Herrenhauses vorzieht, so ist das seine Sache. Die Frage, ob der Verwaltungsgerichtshof zweiter Instanz au einem Verwaltungsbeamten, einem Rechtsverständigen und drei Laien [illegible] stehen soll oder ob der eine oder andere Bestandtheil um eine Nummer stärker sein soll, ist keine grundsätzliche; eine solche Einrichtung hat sich in Deutschland noch gar nicht bewährt. Wenn es sich aber um Vermuthungen handelt, so ist zu berücksichtigen, daß dieses Haus getheilter Meinung gewesen ist. Das ganze Gesetz ist so unermeßlich wichtig, daß es ein großer politischer Fehler wäre, wenn an dieser Frage der größte Fortschritt dieser Session scheitern sollte.

Abg. Richter (Hagen): Der Herr Abg. Gneist hat eine Bemerkung von mir so wiedergegeben, als ob ich davon, daß § 13 in dieser oder jener Fassung angenommen wurde, abhängig erklärte, ob bei uns Scheinconstitutionalismus oder Absolutismus herrsche. Ich habe im Gegensatz zu dieser Auffassung gesagt, die ganze Behandlung dieses Hauses in dieser Frage im Zusammenhang mit der ganzen Stellung, in welche verschiedene Factoren dieses Haus gebracht haben, kann schließlich im Lande zu der Annahme [illegible]leiten, daß dann wirklicher Absolutismus besser ist als ein Scheinconstitutionalismus, als welchen man unseren Zustand bezeichnen könnte.

Darauf wird § 13 gegen eine starke Minorität nach dem Beschlusse des Herrenhauses angenommen und desgleichen mit großer Majorität das ganze Gesetz.

Es folgen drei Interpellationen. Die erste vom Abg. Schröder (Lippstadt) eingebrachte lautet; 1) In Lippstadt erscheint seit einiger Zeit ein Localblatt, genannt „Der Hahn." Obwohl das genannte Blatt wenig Abonnenten hat und nur vereinzelt im Kreise vorkommt, hat die königliche Regierung zu Arnsberg seit dem 1. Januar 1875 angeordnet, daß alle amtlichen Bekanntmachungen künftig nur durch den „Hahn" veröffentlicht werden sollen. Die gedachte Regierung hat sich aber damit nicht begnügt, sondern durch Verfügung vom 28. Januar 1875 die sämmtlichen Gemeindevorsteher des Kreises angewiesen, den „Hahn" zu halten, und zwar auf Kosten der Gemeinden. 2) Dieselbe königliche Regierung [illegible] schon seit längerer Zeit regelmäßig die Gemeindevorsteher auf dem Lande und die Schöffen oder Beigeordneten in den Städten der Kreise Brilon und Lippstadt in Geldstrafen von 80 Mark pro Kopf genommen, wenn und weil sie Mitglieder des Mainzer Katholikenvereins waren, sogar dann, wenn die Betroffenen sich zur sofortigen Niederlegung ihres Amtes bereit erklärten. Ich halte die Verfügung der königlichen Regierung zu Arnsberg ad I. vom 28. Januar 1875 für ungesetzlich und das Vorgehen derselben ad II. für verfassungswidrig und erlaube mir an die Staatsregierung die Frage zu richten, ob ihr die vorerwähnten Thatsachen bekannt sind? und welche Remedur sie eintreten zu lassen gedenkt?

Abg. Schröder: Die beiden vorgeführten Fälle sind nur kleine Excursionen in dem großartigen Feldzug der Regierung gegen die Presse und das Vereinsrecht, soweit die ultramontane und oppositionelle Partei dabei in Frage kommt. Die Verfügungen des Landrathsamtes, wodurch Gemeindemitglieder Lippstadt's bei Androhung von Ordnungsstrafen zur Haltung des „Hahn" angewiesen werden, sind durchaus gesetzwidrig. Es existirt kein Gesetz, das einen solchen Zwang rechtfertigt, und ist dies seitens der Regierungsvertreter wiederholt anerkannt worden. Ebenso involvirt der zweite Fall ein Vergehen der Regierung, welches den Gesetzen und zwar hier dem Wortlaut der Verfassung schnurstracks widerspricht. Nach letzterer können alle Preußen Vereinen beitreten, falls diese nicht den Strafgesetzen zuwiderlaufen. Es kann die Regierung in keiner Weise gesetzlich das Recht in Anspruch nehmen, mittelbaren oder unmittelbaren Beamten die Ausübung eines verfassungsmäßigen Rechtes zu verbieten oder sie gar, wie hier geschehen, deshalb mit Geldstrafen zu belegen. Auch auf das Disciplinargesetz vom 21. Juli 1852 kann sich die Regierung bei ihrem Vorgehen nicht stützen, denn dieses rechtfertigt ein Einschreiten nur, wenn ein Beamter seine Amtspflichten verletzt oder durch ihr Verhalten sich des Vertrauens in ihrem Berufe unwürdig gemacht haben. Davon kann hier offenbar nicht die Rede sein. Man hat bei derartigen Fällen, wie sie meine Interpellation angiebt, und wie sie ja ungleich schlimmer gegenwärtig tagtäglich vorkommen, den Eindruck, daß die ultramontanen Kreise des Rheinlandes, das sind sieben Achtel desselben, geradezu wie eroberte Provinzen behandelt werden. (Oho! links.) Ich bin begierig, wie der Minister des Innern derartige ungesetzliche Ausschreitungen seiner Behörden rechtfertigen will.

Der Minister des Innern: Das frühere Kreisblatt in Lippstadt war jedenfalls, wie ja auch der Interpellant nicht bestreitet, ein ultramontanes Blatt, welches seine Spalten mit Angriffen gegen die Maßnahmen der Regierung füllt. Es ist daher wohl ganz natürlich, daß die betreffende Bezirksregierung ihre öffentlichen Bekanntmachungen und Annoncen einem solchen Blatte nicht mehr geben mochte. Dagegen hat die Regierung nach den bestehenden Gesetzen allerdings kein Recht, die Gemeindevorsteher anzuhalten, ein von ihr zum amtlichen Organ gewähltes Blatt auf Kosten der Gemeinde anzuschaffen und zu halten. Wenn somit eine solche Zwangspflicht von den betreffenden Gemeindebehörden in Anspruch genommen wurde, so stimmt das mit den bestehenden Gesetzen nicht überein, und es wird hier meinerseits Remedur eintreten. (Beifall.) Was den zweiten Fall betrifft, so ist zunächst die Behauptung des Vorredners, daß jeder Preuße, er möge Beamter sein oder nicht, seine durch die Verfassung ihm garantirten Rechte ohne Weiteres ausüben könne, von der Regierung niemals als richtig anerkannt worden; und ebenso liegen Urtheile verschiedener Gerichte vor, die alle darin übereinstimmen, daß dem Beamten durch seine Beamtenschaft für die Ausübung seiner allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte gewisse Grenzen gezogen sind, die er nicht überschreiten kann, ohne sich mit seiner amtlichen Stellung in Conflict zu setzen. Die Regierung hat nun angenommen, daß sowohl für unmittelbare als für mittelbare Beamte die Mitgliedschaft des Mainzer Katholiken-Vereins mit ihrer amtlichen Stellung nicht vereinbar sei, und wenn die Regierung derartige Beamte aufgefordert hat, entweder aus dem Mainzer Katholiken-Vereine auszutreten, oder ihr Amt niederzulegen, so kann ich das nicht mißbilligen; sie ist hier in ihrem Rechte. Es würde aber nicht gerechtfertigt und falsch gewesen sein, wenn die Regierung wegen dieser Mitgliedschaft an dem genannten Verein Jemanden mit einer Ordnungsstrafe belegt hätte; ich halte es nicht einmal für ganz correct, den Austritt aus diesem Verein bei Ordnungsstrafe anzubefehlen. Ich würde vielmehr, und ich habe mich in diesem Sinne auch schon gegen die Regierungen ausgesprochen, den Weg für den allein correcten halten, daß, wenn ein mittelbarer oder unmittelbarer Beamter dem Mainzer Katholiken-Verein angehört, man ihm sagt, das geht nicht, wähle zwischen dieser Mitgliedschaft und deinem Amte; wir fordern dich auf, entweder auszutreten oder dein Amt niederzulegen. Will er keins von beiden thun, so ist gegen ihn die Disciplinaruntersuchung auf Entfernung aus dem Amte einzuleiten. Das ist die Stellung der Regierung in dieser Sache.

Auf Antrag des Abg. v. Wendt wird die Discussion über den Gegenstand eröffnet.

Abg v. Wendt: Ich danke dem Minister, daß er uns seine Remedur in beiden Fällen zugesagt hat. Es sind derartige Nörgeleien gegen die ultramontane Partei, wie sie in diesen Fällen zu Tage treten, für den damit beabsichtigten Zweck völlig wirkungslos. Es ist eben die innere Ueberzeugung, welche die Leute an unsere Sache fesselt (Widerspruch links) und die werden Sie durch alle Maßregelungen nicht ändern. Sie meinen vielleicht, es sei der Einfluß der Geistlichen. (Rufe links: ja!) Das ist ein Irrthum. Sehen Sie sich doch die Fälle an, wo außerordentlich beliebte Geistliche das Unglück gehabt haben, schwach zu werden und sich dem Altkatholizismus zuzuwenden. In all diesen Fällen ist es mit dem Einfluß eines solchen Geistlichen augenblicklich aus. Sobald er seine Fahne verläßt, verlassen ihn seine Soldaten es ist allein die Fahne, der sie folgen.

Abg. Windthorst (Bielefeld): In Bezug auf den ersten Fall der Interpellation handelt es sich gar nicht um eine Frage des Rechts, sondern allein um eine Frage des Geldinteresses. Das frühere „Kreisblatt" und der ultramontane „Patriot" in Lippstadt sind einfach böse darüber, daß die Regierung ihr Annoncen und Erlasse einem konkurrirenden Blatte der liberalen Partei zuwandte. Die persönlichen Angriffe des Abg. Schröder gegen den Redacteur des „Hahn" muß ich zurückweisen. Derselbe ist mir persönlich als ein durchaus ehrenwerther und kenntnißreicher Mann bekannt, und der Abg. Schröder wird unter seinen Freunden im Kreise Lippstadt schwerlich Jemanden finden, der sich hierin mit dem Redacteur des „Hahn" messen kann.

Damit ist die Interpellation erledigt.

Es folgt die Interpellation des Abg. Windthorst (Meppen): „ob und welche Anordnungen in Beziehung auf den Vollzug der Gefängnißstrafe nach Erlaß des deutschen Strafgesetzbuchs insbesondere in Beziehung auf die Beschäftigung und Selbstbeköstigung der Gefangenen erlassen worden sind?"

Nachdem der Minister des Innern sich zur sofortigen Beantwortung der Interpellation bereit erklärt hatte, erhält zur Begründung derselben das Wort der Abg. Windthorst (Meppen): Der Gegenstand der Interpellation ist im Reichstage und in diesem Hause wiederholt zur Sprache gekommen. Der Reichstag hat bekanntlich beschlossen, den Reichskanzler aufzufordern, einen Gesetzentwurf über die Regelung des Gefängnißwesens baldigst vorzulegen. Für mich kommt es aber hauptsächlich darauf an, daß sofort eine Behandlung der Gefangenen herbeigeführt werde, wie sie dem menschlichen Gefühle entspricht. Es sind mir verschiedene Zuschriften zugegangen, welche den Zustand des Gefängnißwesens in Preußen, den Zustand der Lokalitäten und das Benehmen der Beamten schildern und nach Allem, was ich gehört und gesehen habe, habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß das Gefängnißwesen recht sehr im Argen liegt, namentlich giebt es aber in der Provinz Posen Gefängnisse, welche zu einem Aufenthaltsorte für Menschen nicht passen. Ich hoffe, daß die Regierung bei Bearbeitung des Gesetz-Entwurfs über den Strafvollzug sich von der Nothwendigkeit überzeugen wird, einen Plan über die bessere Einrichtung der Gefängnisse aufzustellen. Dieselbe wird allerdings viele Millionen kosten; diese Opfer müssen aber gebracht werden, wie sie in andern Ländern bereits gebracht worden sind. Andere Mittheilungen, die mir geworden sind, beziehen sich auf die Behandlung derjenigen, welche wegen politischer oder Preßvergehen in den Gefängnissen sich befinden. Sie enthalten insbesondere Klagen über eine übermäßige Beschränkung der Selbstbeschäftigung. Redacteuren wird versagt, sich Zeitungen auf ihre Kosten zu halten, welche sie lesen müssen, um sich über die politische Entwickelung au courant erhalten und nach der Freilassung ihre Thätigkeit als Redacteure fortsetzen zu können; ja man legt ihnen noch gewisse Zwangsarbeiten auf. Die lebhaftesten Beschwerden hat das Capitel der Selbstbeköstigung hervorgerufen, zumal in neuerer Zeit Verfügungen ergangen sind, welche das Recht der Selbstbeköstigung in hohem Maße beschränken.

Die Folge dieser Beschränkung ist, daß Viele krank aus den Gefängnissen kommen; ja aus Posen sind mir zwei Fälle mitgetheilt worden, daß Gefan-

gene unmittelbar nach ihrer Entlassung gestorben sind. Die Bevölkerung in Posen glaubt, dieses schnelle Sterben auf Rechnung der schlechten Behandlung im Gefängnisse setzen zu müssen. Wenn es Sie interessirt, werde ich Ihnen die Namen nennen. Es ist durchaus nicht zu rechtfertigen, daß politische Gefangene solchen Gefangenen gleich behandelt werden, welche wegen Vergehen verurtheilt sind, die den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen. Bei der Berathung des Strafgesetzbuchs hat man dies anerkannt. Der ursprüngliche Entwurf hat bei verschiedenen Verbrechen Zuchthausstrafe eintreten lassen, bei denen der Reichstag dem Richter gestattete, im Falle eine ehrlose Gesinnung dem Verbrecher nicht zu Grunde liegt, auf Festungsstrafe zu erkennen. Daher geschieht es, daß Leute, die zu Festungsstrafe, eigentlich zu Zuchthaus verurtheilt sind, besser behandelt werden, als solche, welche wegen geringer politischer Vergehen Gefängnißstrafe bekommen. In § 16 enthielt der ursprüngliche Entwurf die Bestimmung, daß auch die Gefangenen in den Gefängnissen zu Zwangsarbeiten anzuhalten seien; der Reichstag änderte dies dahin, daß sie ihren Fähigkeiten und Verhältnissen gemäß beschäftigt werden können. Diese Fassung wurde gewählt, um eine bessere Behandlung der Gefangenen zu erzielen. Die öffentliche Blätter berichteten nun zwar, daß der Minister des Innern Verfügunggen bezüglich der Behandlung der Gefangenen erlassen habe; ich wünsche aber den Wortlaut kennen zu lernen; von Verfügungen des Justizministers verlautete nichts.

Der Minister des Innern: Nachdem der Reichstag beschlossen hatte den Herrn Reichskanzler aufzufordern, baldigst einen Gesetzentwurf über die Regelung des Gefängnißwesens vorzulegen und den Strafvollzug im Sinne des § 16 des Strafgesetzbuchs zu regeln, setzte ich mich mit dem Reichskanzleramt in Verbindung, um zu erfahren, wann die Sache würde in Angriff genommen werden. Ich erhielt zur Antwort, daß man mit den Vorarbeiten zu dem Gesetzentwurfe beschäftigt, es aber zweifelhaft sei, ob derselbe schon in der nächsten Reichstagssession werde vorgelegt werden können. Ich habe deshalb mein Hauptaugenmerk auf § 16 des Strafgesetzbuchs gerichtet und erließ im vorigen Monat eine Verfügung, in welcher ich den § 5 des Cirkularerlasses vom 11. November 1851 aufhob und bestimmte, daß die Gefangenen nur zu solchen Arbeiten anzuhalten seien, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, sowie daß die Freilassung von Arbeiten nicht davon abhängig zu machen sei, ob den Gefangenen die Selbstbeköstigung gestattet werde oder nicht. Ob die letztere zu gestatten sei, bleibe dem Ermessen der Bezirksregierungen überlassen, jedoch sei als Regel festzuhalten, daß sie Gefangenen, welche wegen Eigenthumsverletzung und ähnlichen Vergehen verurtheilt sind, versagt wird.

Auf Antrag des Abg. Windthorst (Meppen) tritt das Haus in eine Besprechung der Interpellation ein.

Abg. Windthorst (Meppen): Die Eröffnung des Ministers des Innern entspricht den Intentionen des Reichstags nicht. Die Bestimmung, daß die Gefangenen in angemessener Weise beschäftigt werden können, bedeutet, daß sie mit Zwangsarbeiten überhaupt zu verschonen sind. Die Frage der Selbstbeköstigung hat der Minister principiell gar nicht entschieden, sondern die Entscheidungen von sich auf die Bezirksregierungen abgewälzt, während der Reichstag die Ansicht hatte, daß Leute, welche wegen politischer oder Preßvergehen verurtheilt sind, stets Selbstbeköstigung haben sollen. Wenn der Abg. Lasker, der im Reichstage in dieser Frage mit mir derselben Meinung war, hier wäre, würde er mir bestätigen, daß die Verfügung des Ministers des Innern den Intentionen des Reichstags nicht entspricht. Die Verfügung, welche er ursprünglich gemacht hatte, war besser; dieselbe ist ihm aber im Justizministerium verdorben worden. Ob der Justizminister in der Sache überhaupt etwas gethan hat, habe ich nicht erfahren, obgleich ich meine Interessen an die Staatsregierung, nicht blos an den Minister des Innern gerichtet habe. Ich muß annehmen, daß bezüglich der Gefängnisse, welche zum Ressort des Justizministers gehören, die alten Verhältnisse fortdauern. Ich bedaure, daß man in der gegenwärtigen Zeit in Bezug auf die Behandlung der Gefangenen also vorgeht; wenn man täglich von Cultur und Humanität spricht, sollte man hier doch klare, feste, humane Grundsätze aufstellen und die Sache nicht der Laune der Regierungspräsidenten überlassen, welche bei der Behandlung der Gefangenen in Folge des Culturkampfes nicht von gleichen humanen Anschauungen ausgehen, wie sie, dessen bin ich gewiß, den Minister des Innern beseelen. Sie sind vielmehr befangen und beurtheilen die Sache nicht mit der gehörigen Ruhe. Ich hätte deshalb gewünscht, der Minister hätte die Sache selbst in der Hand behalten oder den Regierungen wenigstens bestimmte Anweisungen ertheilt. Jedenfalls erwarte ich, daß der Reichstag diese Frage gleich in den ersten Tagen seines Zusammenseins wiederaufnehme.

Geh. Rath Starke: Der Herr Justizminister ist durch Krankheit verhindert hier zu erscheinen; er hat mir auch weitergehende thatsächliche Erklärungen, als von der Regierung bereits abgegeben sind, nicht aufgetragen. Verschiedene Bemerkungen des Abg. Windthorst veranlassen mich aber auch ohne besonderen Auftrag zu einigen Berichtigungen. Zunächst protestire ich dagegen, daß Vermuthungen ausgesprochen werden, die, wenn sie wahr wären, einen schweren Vorwurf gegen die Justizverwaltung enthielten. Die Vermuthung, welche Herr Windthorst aussprach, entbehrt aber auch der thatsächlichen Unterlage; es ist nämlich keinerlei Einfluß geübt worden nach einer Richtung hin, die der Regelung des Gefängnißwesens Hindernisse bereitet hätte. Die Ausführungen des Abg. Windthorst über die Entstehungsgeschichte des § 16 sind ebenfalls thatsächlich unrichtig. Das Strafgesetzbuch enthält keinen Abschnitt über politische Vergehen und auch in der Wissenschaft ist der Begriff derselben noch nicht genügend festgestellt. Der Abg. Meyer (Thorn) hat bei der Berathung des Strafgesetzbuchs allerdings den Antrag gestellt, daß bei politischen Verbrechen, falls das Vorhandensein einer ehrlosen Gesinnung nicht erwiesen sei, auf Festungshaft erkannt werden könne. Er hat aber neben die Worte „politische Verbrechen" die Paragraphen des Strafgesetzbuchs in Klammern gesetzt, welche von diesen Verbrechen handeln; es sind das die jetzigen §§ 84–104, welche vom Hochverrath und Landesverrath, von Beleidigung des Landesherrn, Beleidigung von Bundesfürsten und feindlichen Handlungen gegen befreundete Staaten handeln. Er hat also den Begriff „politische Vergehen" bestimmt abgegrenzt und ist gegen diese Beschränkung des Begriffs von keiner Seite auch nur ein Wort angeführt worden. Wenn aber die angeführten politischen Vergehen schon durch den Strafrichter eine mildere Behandlung erfahren können, so kann doch nicht der Strafvollzugsbeamte für dieselben noch etwas Besonderes festsetzen. Die früher zulässige Arbeitshausstrafe ist mit dem neuen Strafgesetzbuch fortgefallen und an deren Stelle die Gefängnißstrafe getreten, während an Stelle der früheren Gefängnißstrafe jetzt die Haftstrafe getreten ist. Wenn man es nun den Gefangenen überlassen wollte, selbst zu bestimmen, wie sie beköstigt sein wollen, dann würde ja zwischen der Gefängnißstrafe und der Festungsstrafe kein Unterschied bestehen.

Man könnte einwenden, die Festungsstrafe werde in Festungen vollstreckt; das Strafgesetzbuch sagt aber ausdrücklich: die Strafe wird in Festungen oder in anderen dazu bestimmten Räumen vollzogen. Sie verlangen für die Gefangenen eine Behandlung, die einem gebildeten Manne zukommt, wenn er auch verurtheilt ist; eine solche Behandlung schreiben auch die Regulative des Justizministers vor und wenn dieselben nicht immer ausgeführt werden, möge man Beschwerde führen und Ort und Personen nennen. Dann wird die Sache untersucht und wenn die Beschwerde begründet ist, Abhilfe geschaffen werden. In dem ursprünglichen Entwurfe des Strafgesetzbuchs hieß es, die Gefangenen müssen beschäftigt werden und diese Fassung wurde in zwei Lesungen beibehalten; erst in der dritten Lesung setzte man „können", weil man der Erwägung Raum gab, es werde, insbesondere bei kleinen Gefängnissen, die Verwaltung nicht immer in der Lage sein, eine Beschäftigung eintreten zu lassen. Ich berufe mich hierfür auf den Commentar des Generalstaatsanwalts Schwarze zum Strafgesetzbuch, welcher den Verhandlungen beigewohnt hat. Die Selbstbeköstigung ist übrigens in den Gefängnissen, welche zu dem Ressort des Justizministers gehören, keinem Gefangenen versagt worden, dem die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt waren (Widerspruch), mit alleiniger Ausnahme des Gefängnisses in Plötzensee. Dort aber bekommen alle Diejenigen, welche an körperliche Arbeit nicht gewöhnt sind und die gewöhnliche Gefangenenkost deshalb nicht vertragen können, auf Anordnung des Arztes eine leichtere und bessere Kost. Viele Mitglieder dieses hohen Hauses haben sich ja in diesen Tagen von den Zuständen in Plötzensee durch den Augenschein überzeugt, und sie fanden dieselben nach den mir zu Ohren gekommenen Aeußerungen nicht übel.

Jeder Gefangene bekommt dreimal in der Woche Fleisch; freilich ist der Speisezettel nicht der eines Hotels (Unruhe) — ja, es ist sogar Weingenuß beansprucht worden — aber es bestehen 13 verschiedene Combinationen bezüglich der Speisen, so daß selbst, wenn eine bestimmte Reihenfolge beibehalten wird, erst am vierzehnten Tage dieselbe Speise wiederkehrt, während dies in Berliner Hotels wohl schon am achten Tage geschieht. Die an schwere Speisen nicht Gewöhnten erhalten außerdem Zusätze von Milch, Bouillon und Schinken. Weil ihnen aber die Bouillon oder die Fleischzulage, weil man dieselbe nicht zu derselben Zeit bereiten kann, wie das übrige Essen, gewöhnlich früher reicht, so wird die Zulage als ein zweites Frühstück interpretirt und man beschwert sich darüber, daß man zu Mittag nicht noch einmal Fleisch bekommt. Es wird Alles gethan, was zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft der Gefangenen nöthig ist ohne Rücksicht auf den Bildungsgrad und den Besitz der Ehrenrechte, denn mit diesen hat der Magen nichts zu thun. Der Jahresbericht der Gefangenenanstalt in Plötzensee für 1874 ergiebt, daß bei einer Durchschnittszahl von 830 Gefangenen nicht mehr als $1\frac{1}{4}$ Prozent krank gewesen sind, während man mir zugeben wird, daß 4 bis 5 Prozent Kranke in jeder größeren Strafanstalt das Normale sind.

Abg. Windthorst (Meppen): Der Regierungscommissar hat gegen meine Behauptung protestirt, daß der Justizminister die Rescripte des Ministers des Innern in pejus corrigirt habe. Ich glaube, beredter als er es gethan, hätte er im Verlaufe seines Vortrages meine Behauptung nicht bestätigen können. Es beweist mir auch das der Umstand, daß es in den Gefängnissen des Ministers des Innern besser aussieht, als in denen des Justizministers, was freilich nicht lange mehr dauern wird, da die Gewährung der Selbstbeköstigung ja nunmehr dem discretionären Befinden der Regierungspräsidenten überlassen wird. Der Antrag des Abg. Meyer (Thorn) bezog sich auf fünf schwere Verbrechen, die principaliter mit Zuchthaus bedroht waren. Schon in diesen schweren Fällen hielt man es für nöthig, unter Umständen eine mildere Strafart zu substituiren. Die Consequenz davon war die Abänderung des § 16 in der dritten Lesung nach einem Antrage des Abg. Lasker, welche Rüdorff in seinem Commentar dahin interpretirt, daß damit die Bestimmung des preußischen Strafgesetzbuchs wiederhergestellt d. h. verordnet habe, daß die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten eine angemessene Beschäftigung verlangen können. Daß der Hochverräther oder Landesverräther in einer Festung sich ruhig selbst beköstigen darf, während ein Redacteur, der ein übereiltes Wort gesprochen, im Gefängnisse zur Zwangsarbeit angehalten werden kann, kann gar nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, man müßte ihm denn gradezu Tollheiten zutrauen. (Zustimmung im Centrum.) Nun hat der Regierungscommissar nahezu zugegeben, daß die ganze Zwangsarbeit in Gefängnissen ausgeschlossen ist. Das vermisse ich aber gerade in der Instruction des Ministers. Ist es richtig, daß in den Gefängnissen des Justizministers die Selbstbeköstigung auf Verlangen allgemein gewährt wird, so begreife ich wieder den Minister des Innern nicht, der die Bewilligung der Selbstbeköstigung dem Ermessen der Regierungspräsidenten überlassen will. Nur in Plötzensee, heißt es, wird die Selbstbeköstigung nicht bewilligt, weil in der dortigen Mittelkost ein vortreffliches Surrogat bestehen soll.

Ich glaube nicht, daß die Herren, die neulich sie gekostet, sich daran satt gegessen haben, und ich habe aus der Schilderung entnommen, daß sie sehr wohl geeignet sein kann, die Gesundheit zu gefährden. Die statistischen Mittheilungen darüber können nicht maßgebend sein, weil sich höchstens 10—12 Mann in Plötzensee befinden, die Mittelkost erhalten. Im Uebrigen bezweifele ich, ob in den anderen Gefängnissen der Monarchie die Kost noch so erträglich ist, wie die ordinäre Kost in Plötzensee. Der dortige Director ist allerdings ein ausgezeichneter Beamter, er kann aber nichts gegen die Instruction thun. Wenigstens sollte man die gebildeten Gefangenen in einem besonderen Theile der Strafanstalten halten, denn es kann nicht gleichgiltig sein, ob man mit Berliner Strolchen unter einem Dache lebt. Aus allen Ausführungen des Regierungscommissars habe ich entnommen, daß sich in den Zuständen unseres Gefängnißwesens noch nichts gebessert hat; ich bin aber für die Ausführlichkeit der Antwort sehr dankbar, die Wissenschaft, wie die Presse, wird bis zur nächsten Reichstagssession Zeit finden, sich damit zu beschäftigen.

Geheimrath Starcke: Nur um einen thatsächlichen Irrthum aufzuklären, ergreife ich nochmals das Wort: Der Vorredner meint, die Mittelkost sei nur in einzelnen Fällen gewährt worden, die kein Urtheil über ihre Wirkungen zulasse. Ich muß das dahin berichtigen, daß von den 4765 Gefangenen, welche im vergangenen Jahre längere oder kürzere Zeit in der Strafanstalt am Plötzensee gewesen, nicht weniger als 691 die Mittelkost erhalten haben, und zwar nicht nur gebildete Gefangene! (Hört! links.) Der Vorredner hat dann über die schlechte Gesellschaft geklagt, in der sich diese gebildeten Gefangenen befinden sollen. Indessen jeder von ihnen bewohnt eine Zelle für sich. Daß sich in demselben Hause auch schlechte Gesellschaft befindet, dem begegnet man an andern Stellen auch. (Große Heiterkeit.)

Die dritte und letzte Interpellation ist die des Abg. Windthorst (Meppen) betreffend die Nichtbestätigung der Wiederwahl des Oberbürgermeisters Kaufmann in Bonn und die zwischen ihm und dem Regierungs-Präsidenten v. Bernuth in Köln stattgefundene Besprechung über die Stellung des Gewählten zu der kirchlichen Gesetzgebung. Die sehr eingehende Motivirung der Interpellation ist von allen Zeitungen wiedergegeben. Präsident v. Bennigsen möchte ihre Verlesung dem Hause ersparen, der Interpellant besteht, trotz des Widerspruchs im Hause, darauf, daß sie verlesen werde. Der Präsident fragt alsdann den Minister des Innern, ob er geneigt sei, die Interpellation zu beantworten. Der Minister des Innern: Herr Präsident, die Regierung lehnt die Beantwortung der Interpellation ab. (Bewegung.)

Ein Antrag auf sofortige Besprechung der Interpellation wird in der Ueberraschung über diesen Bescheid nicht gestellt, obwohl § 32 der Geschäftsordnung eine solche auch für den Fall der Ablehnung der Beantwortung zuläßt, wenn 50 Mitglieder darauf antragen.

Nachdem der Bericht der Staatsschulden-Commission durch Kenntnißnahme für erledigt erklärt worden, folgt der Bericht der Justiz-Commission über die an sie zurückverwiesene Beschwerde des Buchhändlers Stein in Werl über die ungesetzliche Vornahme einer Haussuchung.

Der Antrag der Commission geht dahin, in Erwägung, daß durch die nachträglich Seitens der Staatsregierung aus den amtlichen Verhandlungen mitgetheilten thatsächlichen Aufklärungen sich ergeben hat, daß der Bürgermeister Fickermann der Requisition der Staatsanwaltschaft zu Hamm entsprechend dem Gendarmen Schulz und dem Polizeidiener Knüver den schriftlichen Auftrag ertheilt hat, die bei dem Stein vorfindlichen Exemplare der Nr. 49 des „Centralvolksblattes" mit Beschlag zu belegen, daß diese beiden Unterbeamten jedoch nach Beschlagnahme der vorgefundenen Exemplare in der Buchbinderwerkstatt, im Arbeitszimmer und im Laden des Stein Nachsuchung nach weiteren Exemplaren, allerdings ohne Erfolg, gehalten haben, — daß diese Amtshandlungen indeß Acte der Haussuchung zum Zwecke der Beschlagnahme im Sinne des Artikels 6 der Verfassungsurkunde und des § 11 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 darstellen, und zur Vornahme einer Haussuchung im vorliegenden Falle der Gendarm Schulz und der Polizeidiener Knüver nicht berechtigt gewesen sind, — daß aber die ungesetzliche Vornahme der Haussuchung lediglich untergeordneten Executivbeamten zur Last fällt, über die Petition des Buchhändlers Stein zur Tagesordnung überzugehen.

Der Referent Abg. Welter unterstützt diesen Antrag durch eine ausführliche Schilderung des Vorganges, wie derselbe nunmehr auf Grund des amtlichen Materials feststeht. Dagegen beantragt Abg. Beisert den Uebergang zur einfachen Tagesordnung, seines Erachtens hätten die Executivbeamten die Grenzen des ihnen ertheilten Auftrages nicht überschritten, ihre Thätigkeit habe vielmehr vollkommen dem entsprochen, was man nach Maßgabe des Preßgesetzes unter einer Beschlagnahme verstehe. Abg. Windthorst (Meppen) leitet seine Bemerkungen mit einer Bezugnahme auf das ablehnende Verhalten des Ministers des Innern gegenüber seiner letzten Interpellation ein, in welchem er das bestätigende Erkenntniß der Vernichtung aller communalen Selbstständigkeit erkennt, er wird jedoch vom Präsidenten aufgefordert, sich streng an den Gegenstand zu halten und bemerkt in Bezug auf denselben, daß er es unverständlich finde, wie man gleichzeitig einen Tadel gegen Executivbeamte aussprechen und sich mit dem Uebergang zur Tagesordnung begnügen könne.

Der Antrag Beisert wird hierauf mit schwacher Majorität abgelehnt und der der Justizcommission angenommen.

Eine sehr umständliche Debatte knüpft sich an die folgende Petition: eine große Anzahl Gemeinden aus der Provinz Hessen-Nassau, und zwar aus dem früher kurhessischen Theile, beschwert sich darüber, daß die in, beziehungsweise an ihren Gemarkungen liegenden Rittergüter und fiscalischen Grundstücke zu eigenen Gemeinden mit selbstständiger Verwaltung erhoben sind. Dieselben stützen sich dabei übereinstimmend auf den § 5 der hessischen Gemeindeordnung vom 23. October 1834, indem sie ausführen, daß alle jene Güter und Grundstücke mit den Grundstücken der Gemeinde im Gemenge liegen, oder doch unmittelbar daran grenzen, die Erfordernisse einer tüchtigen Ortsverwaltung in sich nicht haben, und die Arbeitskräfte der Gemeinde, wie deren Wege und Anstalten benutzen, ohne an deren Lasten Theil zu nehmen.

Der Antrag der Gemeinde-Commission, den Wehrenpfennig und Dr. Bähr gegen den Regierungs-Commissar Geh. Rath Wohlers eifrig vertreten, wird angenommen: die Petition der Gemeinde Harmuthsachsen und die Petition von 24 Gemeinden des Kreises Eschwege, welche in der vorjährigen Session der Staatsregierung bereits zur Abhülfe überwiesen sind, derselben mit der wiederholten dringenden Aufforderung zu überweisen, eine solche Abhülfe schleunigst im Sinne der Petenten herbeizuführen.

Es wird hierauf folgendes Schreiben des Vice-Präsidenten des Staatsministeriums Camphausen an den Präsidenten verlesen: „Berlin, 14. Juni 1875. Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich ganz ergebenst zu ersuchen, die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten zu einer vereinigten Sitzung beider Häuser des Landtags behufs Entgegennahme einer Allerhöchsten Botschaft auf morgen Dienstag, Mittags 12 Uhr nach dem Sitzungssaale des Abgeordnetenhauses gefälligst einladen zu wollen".

Präsident v. Bennigsen: In Bezug auf den Vorsitz in der gemeinschaftlichen Sitzung beider Häuser ist seit dem Jahre 1858 immer so verfahren worden, daß der Präsident des Herrenhauses den Vorsitz führte, und daß ihm zur Bildung des Bureaus aus beiden Häusern je zwei Schriftführer beigegeben wurden. Ich habe bei den Conferenzen mit dem Präsidenten des Herrenhauses meine Zustimmung erklärt, daß auch bei der diesmaligen vereinigten Sitzung also verfahren. Ich habe aber dabei ausdrücklich, wie ich das bereits im vorigen Jahre gethan, erklärt, daß, da unsere Geschäftsordnung und die Verfassung hierüber nichts enthält, ich ein Recht des Herrenhauses, den Vorsitz in einer solchenb gemeinschaftlichen Sitzung zu führen nicht anerkenne.

Abg. Berger: Ich danke dem Präsidenten, daß er diesmal das klare Recht des Abgeordnetenhauses gegenüber dem Herrenhause gewahrt hat; aber es wäre einem großen Theil der Mitglieder dieses Hauses doch angenehmer gewesen, wenn es ihm beliebt hatte, die Form der Wahrung der Rechte des Abgeordnetenhauses darin zu finden, daß nachdem dreimal das Herrenhaus in solchen Versammlungen präsidirt hat, diesmal das Abgeordnetenhaus den Vorsitz führe. Ich hätte diese Bemerkung nicht gemacht, wenn nicht gerade in diesem Jahre bei Gelegenheit der Geburtstagsfeier Sr. Majestät von Seiten des Herrenhauses Prätensionen erhoben worden wären, welche einen Vorrang in Anspruch nahmen, den das Abgeordnetenhaus nicht zugestehen kann. Ich lasse es bei dieser kurzen Bemerkung bewenden und hoffe, daß wenigstens im nächsten Jahre meinem Wunsche entsprechend verfahren werde.

Abg. Windthorst (Meppen): Derartige Rangstreitigkeiten sind müssig und führen leicht zu Mißstimmungen. Immerhin müssen wir Eins im Auge behalten: die Mitglieder des Herrenhauses kommen zu uns und darum erfordert es die Courtoisie, daß wir in unserem Hause ihnen freundlich begegnen und dies geschieht durch die Anordnung, die unser Präsident getroffen. Wenn wir auf dem Wunsche des Vorredners bestehen wollten, so fürchte ich, daß wir das nächste Mal nach der Leipzigerstraße übersiedeln müssen, was mir wenigstens entschieden unangenehmer wäre. Ich glaube, es ist etwas sehr Großes und Gutes, daß die Herren des Herrenhauses in das Haus der Gemeinden eintreten.

Präsident: Was den von dem Abg. Berger erwähnten Zwischenfall in diesem Jahre betrifft, so bemerke ich berichtigend, daß damals der erste Präsident des Herrenhauses in Berlin nicht anwesend war und die Verhandlung daher mit dem Vicepräsidenten geschah. In dem vorliegenden Fall habe ich um so weniger geglaubt, anders verfahren zu sollen, als der Präsident des Herrenhauses älter in seinem Amte ist, als ich in dem meinigen. Ein entgegenstehender Antrag ist übrigens von dem Abg. Berger nicht gestellt worden, und es wird somit bei dieser Anordnung verbleiben.

Hierauf vertagt sich das Haus um $4\frac{3}{4}$ Uhr auf Dinstag 10 Uhr. (Petitionen).

35. Sitzung des Herrenhauses (vom 14. Juni).

12 Uhr. Am Ministertisch Camphausen, Falk, Friedenthal und zahlreiche Commissarien.

Vom Vicepräsidenten des Staatsministeriums ist ein Schreiben eingegangen, welches die Mitglieder des Herrenhauses zu einer am Dinstag, den 15. Juni, 12 Uhr Mittags, stattfindenden vereinigten Sitzung beider Häuser des Landtags behufs Entgegennahme einer Allerhöchsten Botschaft einladet.

Das Haus erledigt dann ohne erhebliche Debatte die zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften auf Grund der in erster Berathung unverändert angenommenen Vorlage und über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Hinterlegungswesen auf Grund der in erster Berathung unverändert angenommenen Vorlage; ferner die einmalige Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Regulirung des standesherrlichen Rechtszustandes des fürstlichen Hauses zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg beziehentlich der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg und der Herrschaft Homburg an der Mark. Hinsichtlich dieses Gesetzes beantragt der Referent Dr. Dernburg: Das Herrenhaus wolle beschließen: 1) den vorangeführten Gesetzentwurf in der vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung anzunehmen, 2) die Staatsregierung aufzufordern, Zwecks Regelung der communalen und polizeilichen Verhältnisse der Herrschaft Wittgenstein-Berleburg dem Landtage der Monarchie nach anderweitem Einvernehmen mit dem Fürsten und nach Anhörung des Westfälischen Provinziallandtages eine besondere Gesetzesvorlage zu machen.

Das Haus tritt diesen Anträgen bei und erledigt dann noch ohne Debatte den Gesetzentwurf, betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten.

Es folgt die zweite Abstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, vor welcher nach § 60 der Geschäftsordnung eine Discussion nicht stattfindet; das Haus nimmt den Gesetzentwurf mit großer Majorität an.

Die Petition des Vorstandes des Vereins der Bürgermeister des Regierungsbezirks Trier, mit dem Antrage auf Bildung einer Unterstützungskasse für Wittwen und Waisen der Gemeinde-Beamten der Rheinprovinz und die Petition des Pastor prim. Höhne in Czarnikau wegen Stolgebühren in der Provinz Posen und Entschädigung dafür aus Staatsmitteln, werden auf Antrag der Commission der königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme überwiesen.

In Bezug auf die Petition der Vorsteher der Mennoniten-Gemeinde Heubuden, betreffend Befreiung der Mennoniten von jedem Militärdienst, beschließt das Herrenhaus: in Erwägung, daß, wie die Petenten selbst ausführen, die Reichsverfassung die sie betreffende verfassungsmäßige Bestimmung enthält, und daß seitens Sr. Majestät des Königs zur Milderung der Folgen für die Mennoniten angeordnet ist, was überhaupt möglich war, so wie daß die Bittsteller nichts zu Gunsten ihres Gesuchs vorgebracht, was nicht schon vor der Beschlußfassung über die deutsche Reichsverfassung und Reichsmilitärgesetzgebung, sowie vor der Allerhöchsten Entschließung bekannt gewesen und erwogen worden ist, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Das Haus erledigt dann noch eine Reihe von Petitionen durch Uebergang zur Tagesordnung, darunter auch die Petition des H. Kaiser, Vorstehers der Corporation der Berliner Buchhändler, betreffend die Aufhebung der Cabinetsordre wegen Abgabe von Pflichtexemplaren an die königlichen resp. Universitäts-Bibliotheken.

Ueber die Petition der städtischen Behörde zu Elberfeld, betreffend die Heranziehung von Versicherungsgesellschaften in Elberfeld zu den Communalsteuern in Bezug auf welche die Commission beantragt, sie der königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, entspinnt sich eine längere Debatte über die Interpretation der rheinischen Städteordnung, an welcher sich der Finanzminister Camphausen, der Stadtrath Theune, der Oberbürgermeister Hasselbach und der Berichterstatter Oberbürgermeister von Voß betheiligen. Nach der Städte-Ordnung sollen nämlich nur die Einwohner zur Communalsteuer herangezogen werden, die Forensen und juristischen Personen nur mit dem Einkommen, welches sie in der Stadt selbst aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb erzielen; darin hat die Stadt Elberfeld eine Schädigung ihrer Interessen erblickt und die Versicherungsgesellschaften mit ihrem ganzen Einkommen herangezogen; auf eine Beschwerde der Gesellschaften hat der Oberpräsident zu Ungunsten der Städte entschieden. Der Finanzminister tritt der Ansicht desselben bei und bittet um Ablehnung des Antrages der Commission, während Stadtrath Theune die Petition der Regierung als Material überweisen will. — Das Haus tritt dem Antrage der Commission bei.

Der aus dem Hause der Abgeordneten in veränderter Fassung zurückgelangte Gesetzentwurf, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen wird ohne Debatte unverändert angenommen.

Bezüglich der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1872, nebst den dazu gehörigen Anlagen, einem Vorberichte und den Bemerkungen der Oberrechnungskammer, sowie die Rechnung über die Fonds des ehemaligen Staatsschatzes für dasselbe Jahr wird unter mehreren Vorbehalten der Regierung die Entlastung ausgesprochen. — Hinsichtlich der Uebersichten von den Staats-Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1873, nebst deren Anlagen und der dazu gehörigen Denkschrift beantragt der Referent Graf von der Schulenburg-Angern: Das Herrenhaus wolle beschließen: Vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnung sich etwa ergebenden Errinnerungen, die nachgewiesenen Etatsüberscheitungen für das Jahr 1873 mit 17,773,456 Thlr. und die außeretatsmäßigen Ausgaben mit 910,368 Thlr., zusammen 18,683,824 Thlr, nachträglich zu genehmigen. — Das Haus genehmigt den Antrag.

Die Gesetzentwürfe, betreffend die im Jahre 1876 vor Feststellung des Staatshaushaltsetats zu leistenden Staatsausgaben, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für eine Prioritätsanleihe der Münster-Enscheder Eisenbahn-Gesellschaft bis auf Höhe von 2,100,000 Mark, betreffend die Vereinigung der vor Flensburg belegenen Gemeinden Holwege — nebst Bredeberg, — Fischerhof und Duburg mit der Stadtgemeinde Flensburg, betreffend den zwischen Preußen und dem Herzogthum Braunschweig abgeschlossenen Vertrag über die Naturaltheilung der Kommunion-Unterharzer Chausseen, betreffend den zwischen Preußen und dem Herzogthum Anhalt abgeschlossenen Rezeß über die Regulirung der Grenz- und Hoheitsdifferenzen betreffs der wüsten Marken Olbitz und Püstenitz bei Roßlau, der wüsten Marken Echtershagen und großer Brühl und der sogenannten Mansfelder Lehnsflur, sowie

des Dorfes Abberode im Harz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Forstgesetzes für das ehemalige Amt Olpe im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg, vom 6. Januar 1860, betreffend das Sportel-, Stempel- und Taxwesen in den Hohenzollernschen Landen, betreffend die Vereinigung der Landgemeinde Damm mit der Stadt Spandau, betreffend die Ausgaben für das Oberverwaltungsgericht werden ohne Debatte angenommen.

Es folgt der Bericht der Matrikel-Commission über die im Personalbestande des Herrenhauses erfolgten Veränderungen; das Haus genehmigt folgende Anträge dieser Commission: 1) daß der Graf von Götzendorf-Grabowski das Recht auf Sitz und Stimme in dem Herrenhause zur Zeit nicht auszuüben befugt sei; 2) die Sitze der Oberbürgermeister Dr. Becker und Selke für erledigt zu erklären und den Herrn Minister des Innern zu ersuchen, für die Städte Dortmund und Elbing anderweite Präsentationswahlen anordnen zu wollen, 3) die Legitimation des Ludwig Grafen Schaffgotsch auf Schloß Warmbrunn, des Karl Fürsten zu Carolath-Beuthen zu Carolath und des August Karl Grafen von Dönhoff-Friedrichstein auf Friedrichstein als geführt anzuerkennen und 4) die Legitimation der Rittergutsbesitzer Robert Heine auf Narkau und Karl Pohl auf Senslau als geführt anzuerkennen.

Der 26. Bericht der Staatsschuldencommission über die Verwaltung des Staatsschuldenwesens im Jahre 1873 wird durch Kenntnißnahme für erledigt erklärt. — Damit ist die Tages-Ordnung erledigt.

Graf Rittberg: Meine Herren, es gilt unserem verehrten Präsidenten den aufrichtigen Dank abzustatten dafür, daß er die Geschäfte des Hauses mit Unparteilichkeit und Gerechtigkeit, mit Energie und Humanität geleitet hat, uns zur Befriedigung, dem Hause zur Ehre. Wir geben Ihnen, Herr Präsident, unsere Wünsche mit in Ihre schöne Heimath und hoffen, daß die nächste Session Sie wieder gestärkt und gekräftigt hierherbringen wird. Ich bitte Sie, meine geehrten Collegen, durch Aufstehen die Genehmigung des Dankes auszusprechen. (Die Mitglieder erheben sich.)

Präsident Graf Stolberg: Ich spreche Ihnen meinen tiefempfundenen Dank für die soeben vernommenen freundlichen Worte aus und meinen Dank für das Wohlwollen und Vertrauen, das mir von den verschiedenen Seiten des Hauses entgegengebracht worden ist. Es ist aber nicht zu vergessen, daß während der Hälfte der Zeit der erste Vicepräsident, Herr v. Bernuth, mich vertreten hat. Ich spreche ihm sowohl, wie den anderen Herren, die mich in der Führung der Geschäfte unterstützt haben, meinen Dank dafür aus. — Der Präsident giebt darauf eine kurze Uebersicht über die Thätigkeit des Hauses: Von den Vorlagen der Staatsregierung sind 11 direct, 50 vom Abgeordnetenhause an das Herrenhaus gekommen und sämmtlich in Uebereinstimmung beider Häuser erledigt worden; ein Antrag aus der Initiative des Herrenhauses, einer aus der des Abgeordnetenhauses sind ebenfalls zur Annahme gelangt; außerdem lagen dem Hause vor: 1 Interpellation, 2 Anträge, 11 Berichte, allgemeine Rechnungen 2c. und 177 Petitionen; das Haus hat 35 Plenar-, 24 Abtheilungs- und 92 Commissionssitzungen gehalten; die Commissionen haben 18 schriftliche und 59 mündliche Berichte erstattet. — Das Haus hat also eine lange Sitzungsperiode hinter sich. Auf Grund der in dieser Session gemachten Erfahrungen möchte ich die Staatsregierung hier öffentlich bitten, darauf Rücksicht zu nehmen, daß gleich im Anfange der Session das Herrenhaus mit Vorlagen bedacht wird, damit die Arbeiten sich mehr vertheilen und nicht wieder die Uebelstände hervortreten, die wir in dieser Session empfunden haben. — Wir stehen am Schluß unserer Verhandlungen. Lassen Sie uns dieselben endigen, wie wir sie begonnen haben, im Hinblick auf den allerhöchsten Landesherrn, unseren geliebten Kaiser und König, mit dem Wunsche: Se. Majestät lebe hoch! und nochmals hoch! und immer hoch! (Die Mitglieder erheben sich von ihren Plätzen und stimmen in den Ruf ein.)

Schluß 5 Uhr.

Berlin, 14. Juni. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Post-Director Warnecke zu Hannover den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen.

Se. Majestät der Kaiser und König hat im Namen des deutschen Reiches den Kaufmann Theodor Brauer in Mogadore zum Vice-Consul des deuschen Reiches ernannt. Dem Herrn Ramon Satorres ist Namens des deutschen Reiches das Exequatur als Königlich spanischer General-Consul mit dem Sitze in Hamburg ertheilt worden. Der Canzlei-Diätarius im Reichskanzler-Amte Eberhardt ist zum Geheimen Canzlei-Secretär ernannt worden.

Se. Majestät der König hat dem Majoratsbesitzer und Mitgliede des Herrenhauses Grafen Gisbert Egon von Fürstenberg zu Stammheim im Kreise Mühlheim am Rhein die Kammerherrn-Würde verliehen. Den Kreis-Amtmann Walther Herwig zum Landrath des Kreises Ahaus; und den Professor Dr. Heinrich Oswald in Paderborn zum ordentlichen Professor in der theologischen Facultät des Lyceum Hosianum in Braunsberg ernannt; dem Kreisgerichts-Director Nemitz zu Greifenberg in Pommern den Charakter als Geheimer Justiz-Rath; sowie dem Kreis-Physikus Dr. Aust zu Landeshut und dem praktischen Arzt Dr. Morsbach in Dortmund den Charakter als Sanitäts-Rath verliehen.

Dem Notar für den Friedensgerichtsbezirk Treis, Avenarius, ist gestattet worden, seinen Wohnsitz von Treis nach Carden zu verlegen.

Berlin, 14. Juni. [Se. Majestät der Kaiser und König] haben am Freitag, den 11. d. M., in Ems den Herzog von Ossuna, den Commandeur des VIII. Armee-Corps, General der Infanterie v. Göben, den Gouverneur von Coblenz, General der Infanterie von Beyer, den Inspecteur der 4. Artillerie-Inspection, General-Major von Ramm, den Commandeur der 30. Infanterie-Brigade, Generalmajor v. Göben, den Chef des Generalstabs des VIII. Armee-Corps, Oberst von Hänisch, den Commandeur des 4. Garde-Grenadier-Regiments Königin Augusta, Oberst-Lieutenant von Minckwitz, den Grafen von Dohna-Schlobitten und den Regierungs-Präsidenten v. Wurmb zur Tafel gezogen.

Am Sonnabend nahmen Se. Majestät die Vorträge des Geheimen Legations-Raths v. Bülow entgegen. Zum Diner hatten Einladungen erhalten der Commandeur des XI. Armee-Corps, General der Infanterie v. Bose, das Offizier-Corps des Königs-Husaren-Regiments (1. Rheinisches) Nr. 7 und der Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau, v. Bodelschwingh, aus Kassel.

Gestern wurden mit Einladungen zum Diner beehrt die russischen Generale von Ignatieff, Petancour, von Seume, Mörder und der General von Osten.

Am heutigen Tage beabsichtigten Se. Majestät der Kaiser und König mit Ihren königlichen Hoheiten dem Prinzen und der Prinzessin Carl eine gemeinschaftliche Fahrt nach Sonneck bei Bacharach zu unternehmen. Allerhöchstdieselben gedachten um 12¼ Uhr mit Extrazug in Rüdesheim einzutreffen und daselbst mit den prinzlichen Herrschaften, die von Wiesbaden kommen, das Diner einzunehmen. Um 3 Uhr 30 Minuten werden Allerhöchst- und Höchstdieselben mittelst Dampfschiff nach der der Burg zunächst gelegenen Station fahren und von da Sich zu Wagen nach Sonneck begeben. Die Rückfahrt findet um 6 Uhr statt und treffen Se. Majestät um 6 Uhr 30 Minuten in Ems wieder ein, während die prinzlichen Herrschaften Sich nach Wiesbaden zurückbegeben. In der Begleitung Sr. Majestät befindet sich der Hofmarschall Graf v. Perponcher und die Flügel-Adjutanten Graf v. Lehndorff, Major v. Winterfeldt und Major v. Lindequist.

Der kaiserlich russische Militär-Bevollmächtigte, General v. Reutern, und der kaiserlich deutsche Militär-Bevollmächtigte, General v. Werder, sind von Ems abgereist, um sich Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland anzuschließen. (Reichsanz.)

= **Berlin**, 14. Juni. [Bundesrath. — Normaleichungs-Commission. — Ferien. — Interpellation. — Windthorst.] Unsere Nachricht, daß der Bundesrath während seiner jetzigen Thätigkeit Angelegenheiten von principieller Wichtigkeit nicht mehr zur Erledigung bringen werde, gewinnt volle Bestätigung. Dagegen ist noch eine stattliche Reihe von Verwaltungsangelegenheiten abzuwickeln, wozu verschiedentliche Anträge von Privat-Banken und kleinen deutschen Landesbanken in Bezug auf die Ausführung des Bankgesetzes gehören. Auch die Angelegenheit wegen der Sätze für die Natural-Leistungen an die bewaffnete Macht im Frieden, ferner die Sätze für die Reise- und Tagegelder der bei den Reichseisenbahnen angestellten Beamten sollen noch zum Austrag gebracht werden. — Die Reichs-Justiz-Commission glaubt nicht die gesammte Strafproceßordnung bis zum Eintritt der Vertagung, d. h. bis zum 20. d. M. abwickeln zu können; dagegen erhält sich die Meinung, daß die Zeit bis zum Zusammentritt des Reichstages ausreichen werde, um die gesammten Arbeiten, womit die Justizcommission betraut worden ist, fertig zu stellen. Die Zahl der Reichscommissare, welche den Commissionsverhandlungen beiwohnen, hat sich nicht vermindert, dagegen sind einige Personalveränderungen eingetreten. Seitens der preußischen Regierung nimmt der Geh. Rath Oelschläger und als Vertreter Baierns der Ministerialrath Loë an den Arbeiten der Commission Theil. Bei der Berathung über das Gerichtsverfassungsgesetz erwartet man den Eintritt der Justizminister Baierns und Würtembergs in der Commission. Zur Zeit wird es noch als ganz fraglich bezeichnet ob die Commissionen sich bereits mit der Revision des Strafgesetzbuchs zu beschäftigen haben wird. Es soll dies davon abhängen, ob und wie weit die schwebenden Verhandlungen über die Frage der Nothwendigkeit einer solchen Revision zum Abschluß gelangen. Die Vorarbeiten dazu sind inzwischen durch das preußische Justizministerium soweit gefördert worden, um im Falle eine Bejahung der Frage über das für die Revision erforderliche Material sofort verfügen zu können. — Am 23. hujus beginnen hier die alljährlich stattfindenden Berathungen der Normaleichungscommission unter dem Vorsitz ihres Directors des Professors Dr. Förster (Directors der Sternwarte.) Es ist bereits eine Anzahl von Mitgliedern der Commission hier zusammengetreten um die Tagesordnung festzustellen und das Material für die Berathungen der einzelnen Gegenstände vorzubereiten. — Gleich nach dem Schlusse der preuß. Landtagssession werden die einzelnen Ressortminister ihre Dienstreisen antreten. Es ist bereits gemeldet, daß die Minister der Geistlichen 2c. Angelegenheiten Dr. Falk sich zunächst in die Rheinprovinz begiebt, der Minister für Landwirthschaft Dr. Friedenthal reist auf mehrere Wochen in die Provinzen Preußen und Pommern, um die dortigen Agriculturverhältnisse einer genauen Inspection zu unterziehen und sich persönlich von dem Bedürfniß der gedachten Landestheile zu überzeugen. — Mit überaus großer Spannung hatte man heute dem Ausgang der Interpellation des Abgeordneten Windthorst (Meppen) über die Nichtbestätigung des Oberbürgermeisters Kaufmann zu Bonn entgegengesehen, die liberalen Mitglieder aus der Rheinprovinz hatten es sämmtlich vor, sich an einer Besprechung zu betheiligen und das Treiben der dortigen Ultramontan-Criminalbeamten in das rechte Licht zu stellen. Ganz besonders sollte auch von der Haltung des Landraths Raintz v. Frentz die Rede sein, dessen angebliche Ernennung zum Polizeipräsidenten von Köln in liberalen Abgeordnetenkreisen sehr große Mißstimmung hervorgerufen hat. Dies Alles mußte nun durch Ablehnung der Interpellation Seitens des Ministers des Innern unterbleiben und allem Anschein nach kam diese Sendung dem Interpellanten, wenn auch sehr überraschend, so doch wohl nicht ungelegen. Denn sonst würde ihm als einem so gewiegten Kenner der Geschäftsordnung doch schwerlich entgangen sein, daß ihm auch trotz der Ablehnung ein Antrag auf Besprechung der Interpellation zugestanden hat. Dem ermüdeten Hause war es jedenfalls nicht unwillkommen, der ganzen Angelegenheit enthoben zu sein.

[Fünfundzwanzigjähriges Jubiläum] Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Carl, als Chef des Kaiserlich russischen Achtyrka'schen Husaren-Regiments Nr. 12. Das in Uman stationirte Regiment beging, wie dem „Russischen Invaliden" geschrieben wird, das Jubiläum seines Hohen Chefs in festlicher Weise. Der zweitweilige Commandeur des Regiments, Oberst Barontsch, sandte unter der Adresse des mit einer Deputation des Regiments in Berlin weilenden Commandeurs Flügel-Adjutanten Grafen Mengden im Namen des Regiments ein Glückwunsch-Telegramm an den erhabenen Jubilar ab, auf welches noch an demselben Tage von Sr. Königlichen Hoheit folgende Antwort eintraf:

„Nachdem ich auf die Gesundheit Ihres Kaisers getrunken, habe ich mit den hier anwesenden Vertretern des Achtyrka'schen Regiements auch auf das Wohlergehen meines tapferen Regiments den Pokal geleert. Ich hoffe, daß das Achtyrka'sche Regiement stets seinen ruhmreichen Traditionen treu bleiben und mit Würde das besondere Zutrauen rechtfertigen wird, das seine Vorgesetzten zu ihm hegen. Für das sehr hübsche Album und den im Telegramm ansgedrückten Wunsch, nach fünfundzwanzig Jahren auch noch mein goldenes Jubiläum begehen zu können, danke ich von ganzem Herzen. Wir wollen hoffen, daß Gott uns auch diesen Zeitpunkt erleben läßt.

Friedrich Carl, Prinz von Preußen." (R. A.)

[Bekanntmachung.] Bei der in Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 24. vorigen Monats stattgefundenen Zeichnung auf Reichsbankantheilsscheine ist fast das Fünfzehnfache des aufgelegten Betrages von 60 Millionen Mark gezeichnet worden. Die demzufolge erforderliche Zutheilung ist erfolgt. Berlin, den 10. Juni 1875. Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium. (Reichs-Anz.)

Köln, 13. Juni. [Die fällige englische Post] aus London den 12. Juni Abends ist ausgeblieben. Grund: Entgleisung bei Louvain.

Darmstadt, 14. Juni. [Zu Ehren des Kaisers von Rußland] findet heute in Jugenheim große Galatafel statt, zu der zahlreiche Einladungen ergangen sind. Die Abreise des Kaisers ist nunmehr auf den 23. d. festgesetzt.

Provinzial-Zeitung.

+ **Breslau**, 15. Juni. [Militärische Deputation.] Von Seiten des Magistrats und des Stadtverordneten-Collegiums der Stadt Fehrbellin ist zur bevorstehenden 200jährigen Jubelfeier und zur Enthüllung des Denkmals eine Einladung an das hier garnosirende Leib-Kürassier-Regiment (Schlesisches) Nr. 1 ergangen, welches sich als Leib-Dragoner-Regiment ruhmvoll an der Schlacht bei Fehrbellin den 18. und 19. Juni 1675 betheiligte. Der Kurfürst, der bekanntlich selbst die Schlacht leitete, und dessen Beispiel den Muth seiner Schaaren entflammte, wurde überall von seinem Leib-Dragoner-Regiment begleitet. Neun Dragoner hatten das Glück ihren heldenmüthigen Fürsten von der Gefangenschaft zu retten, als er in der Hitze des Gefechts zwischen die schwedischen Reiter gerathen war. Nach beendeter Schlacht schenkte er den 9 Dragonern, welche ihn aus dem Handgemenge befreit hatten, jedem eine Hand voll Dukaten. Einer dieser Leute, Nicolaus Roxdorf, der 1738 im Weserthal bei Straußberg in einem Alter von 102 Jahren starb, kaufte nach dem Frieden von St. Germain en laye eine Mühle für dieses Geld, was ungefähr auf die Größe des Gnadengeschenks schließen läßt. In Anbetracht nun der ruhmreichen Heldenthaten, die sich an die Geschichte dieses Regiments knüpfen, hat das genannte Regiment die Einladung angenommen, und den Rittmeister von der Marrwitz, und den Lieutenant Grafen Pückler, sowie die beiden Wachtmeister Fuchs und Hay noch dorthin als Deputirte beordert, welche das Regiment vertreten werden. Die Genannten sind bereits gestern von hier abgereist.

* [Zum Brotkorbgesetz.] In Abgeordnetenkreisen erzählt man sich, daß bereits 8 Geistliche aus verschiedenen Diöcesen die im Brotkorbgesetz vorgeschriebene Erklärung, mehr oder weniger verklausulirt, gegeben haben. Die Diöcese Hildesheim soll 3, Fulda und Trier je einen staatsfreundlichen Geistlichen gestellt haben.

Die Diöcese Breslau soll mit drei Geistlichen betheiligt sein. Der Herr Canonicus Künzer hat sich mit einer Erklärung an Se. Majestät den Kaiser und König gewandt, Höchstwelcher dieselbe dem Cultusminister überwiesen hat. Wie sie lautet, ob sie unbedingt sei oder nicht, ist unbekannt. Thatsache ist, daß ihm ein huldvolles Antwortschreiben zu Theil geworden ist. Der zweite Geistliche unserer Diöcese ist der Pfarrer Pischel in Giersdorf bei Ziegenhals. Der Name des dritten ist der „Schles. Volkszeitung", der wir diese Notiz entnehmen, unbekannt.

* [Proceß gegen den Fürstbischof.] Man schreibt der „Schlesischen Volkszeitung" aus Berlin: „Die von dem Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten angeordnete Untersuchung gegen den Herrn Fürstbischof ist schon so weit vorangeschritten, daß die Acten des Untersuchungsrichters an den Gerichtshof zurückgelangt sind. Man versichert uns mit Bestimmtheit, daß der Gerichtshof aus dem ihm vorgelegten Material die Ueberzeugung geschöpft habe, daß man das Verfahren auf Absetzung gegen den Herrn Fürstbischof auf Grund des gesammelten Materials nicht einleiten könne. Die Acten sollen, wie verlautet, an den Untersuchungsrichter zurückgegangen sein und der Gerichtshof will sich in einer für den 19. d. Mts. anberaumten Sitzung schlüssig machen."

+ [Eisenbahn-Verspätung.] Der Personenzug der Posener Eisenbahn, welcher allabendlich um 8 Uhr 20 Minuten hier eintrifft, ist gestern Abend eine Stunde später hierorts angelangt. Die Ursache der Verspätung hatte darin ihren Grund, daß in Samter die Locomotive defect wurde, und ihren Dienst versagte, in Folge dessen erst eine andere Maschine aus Posen herbeigerufen werden mußte. Der Zug war daher schon in Posen um eine Stunde zu spät eingetroffen.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Ems, 14. Juni. 7 Uhr 40 Minuten Abends kehrte der kaiserliche Zug zurück. Die Fahrt fand bei herrlichstem Wetter dem Programm gemäß statt. Die Dampfschiffe hatten geflaggt. Die Ortschaften lösten Böllerschüsse. Der Kaiser wohnte nach der Rückkehr der Theatervorstellung im Kursaale bei.

Agram, 14. Juni. Der kroatisch-slavonische Landtag hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, über den Antrag des Deputirten Mekanec, eine Adresse an den Kaiser zu richten und um das Zusammentreten eines Ausschusses des dalmatischen Landtages, sowie eines Ausschusses des kroatischen Landtags behufs Vorbereitung einer Vereinigung Dalmatiens mit Kroatien zu bitten, zur Tagesordnung überzugehen.

Basel, 14. Juni. Die „Baseler Nachrichten" melden von der christkatholischen Synode in Olten, daß die freisinnige Kirchenverfassung mit großer Mehrheit angenommen wurde. Die Wahl eines schweizerischen Bischofs ist auf den nächsten Herbst verschoben worden.

Paris, 14. Juni, Abends. Die außerordentliche General-Versammlung der Actionäre des Credit Mobilier genehmigte den Austritt Philipparts aus dem Verwaltungsrathe, genehmigte den Geschäftsbericht der abtretenden Verwaltung und wählte sämmtliche von Baron Emile Erlanger vorgeschlagenen Candidaten in den neuen Verwaltungsrath.

Versailles, 14. Juni, Abends. Nationalversammlung. Fortsetzung der Berathung des höheren Unterrichtsgesetzes. Dupanloup sprach gegen das Amendement Ferry, dem Staate das ausschließliche Recht zur Verleihung der akademischen Grade vorzubehalten, erklärte sich bereit, dem Amendement, welches das Recht der Verleihung akademischer Grade einer gemischten Commission übertragen will, zuzustimmen. Der Unterrichtsminister sprach sich gleichfalls für dieses Amendement aus.

Rom, 14. Juni. Nachdem in der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer das definitive Einnahme- und Ausgabe-Budget pro 1875 genehmigt worden war, wurde die Debatte über das Sicherheitsgesetz fortgesetzt. Hierbei entwickelten zunächst mehrere Redner die von ihnen beantragtes Tagesordnungen. — Gestern Abend hat eine Versammlung von Deputirten zur Berathung des bereits gemeldeten, von Chiaves vorgeschlagenen Antrages auf Vertagung der Debatte über das Sicherheitsgesetz stattgefunden. Ein endgiltiger Beschluß wurde indeß nicht gefaßt. — Heute Vormittag hat der Ministerpräsident Minghetti eine Unterredung mit Chiaves gehabt. In Folge derselben wird, wie versichert wird, Chiaves seinen beabsichtigten Antrag in der Kammer nicht einbringen. Die Regierung soll dagegen darauf bestehen, daß der Antrag Pisanelli's angenommen und der Antrag auf Vertagung der Debatte abgelehnt werde.

Rom, 14. Juni. Der Papst empfing gestern und heute die Mitglieder des diplomatischen Corps, welche die Glückwünsche ihrer Souveräne anläßlich des dreißigsten Jahrestages seiner Thronbesteigung darbrachten.

Abgeordnetenkammer. Mehrere Deputirte verzichteten auf die Begründung ihrer Tagesordnungen, während andere die ihrigen entwickelten. Morgen erfolgt wahrscheinlich die Abstimmung. Das Gerücht von einer Ministerkrisis ist der „Agence Stefani" zufolge bis jetzt unbegründet.

Rom, 14. Juni. Dem Vernehmen nach beabsichtigt auch der Deputirte Chiaves von der Rechten in der Deputirtenkammer eine Tagesordnung einzubringen, wonach die Debatte über das Ausnahmegesetz so lange suspendirt werden soll, bis die von Lanza beantragte Commission die Enquete beendigt haben wird. Die „Opinione" räth dem Ministerium, Angesichts der neuen Lage, welche der Kammer durch die Anschuldigungen Tajani's geschaffen worden ist, den Aufschub der Debatte über obiges Gesetz anzunehmen.

Plymouth, 14. Juni. Hierher gelangte südamerikanische Journale berichten über eine Feuersbrunst, welche am 14. Mai auf dem Dampfer „Borussia" von der hamburg-amerikanischen Compagnie in der Nähe von Barranquila (Neu-Granada) stattfand. Nach sechszehnstündiger angestrengter Thätigkeit gelang es der Mannschaft, das Feuer zu bewältigen. Außer einer Zerstörung eines großen Theils des Decks ist das Schiff nicht weiter ernstlich beschädigt.

(L. Hirsch telegraphisches Bureau.)

Paris, 14. Juni. Nachrichten von der spanischen Grenze melden, daß die Carlisten bei Carinena, einige Meilen von Saragossa, einen anscheinend bedeutenden Sieg gegen die Regierungstruppen erfochten hätten, dagegen sei ihr Angriff auf das Fort Alza abgeschlagen worden.

Berlin, 14. Juni. Der Grundton der heutigen Börse war im Ganzen ein matter, und machte sich die generelle Mattheit um so mehr bemerkbar, als der geschäftliche Verkehr sich wenigstens für die tonangebenden Effecten lebhafter gestaltete. Die Nachrichten von Auswärts waren kaum geeignet, unserer Börse einen Impuls zur Thätigkeit zu geben und die effectuirten Transactionen sind meist nur durch die Coursermäßigungen, für die die maßgebenden Börsen conform gingen, veranlaßt. Nicht ohne Einfluß mochten indeß auch stärkere Realisationsverkäufe eines bedeutenden Wiener Speculanten, der den hiesigen Markt kennt und auf ihm operirt, bezüglich des Druckes, unter dem die internationalen Devisen standen, geblieben sein. Oesterreichische Staatsbahn und Oesterreichische Creditactien gingen ziemlich lebhaft um, letztere ließen aber nicht unbedeutend im Course nach; Lombarden verhielten sich sehr ruhig und befestigten sich im Verlauf des Geschäftes unter entsprechender Coursbesserung, ohne sich aber bis auf das Niveau des Sonnabend-Schlußcourses erheben zu können. Die localen Speculationspapiere betheiligten sich nur in geringem Grade am Verkehr und schließen in sehr matter Tendenz. Disc.-Comm. 158,75, ult. 158,75—158, Dortm. Union 12,90, ult. 13, Laurah. 99, ult. 99—98,75. Die Oesterr. Nebenb. waren im Allgemeinen matt, Galizier, Josephbahn und Ungarisch-Galizische Verbindungsbahn weichend Oesterreichische Nordwestbahn ohne Geschäft. Auch für die ausländischen Staatsanleihen war die Stimmung eher matt und vermochten

sich die Course nur schwer zu behaupten. Der Geschäftsumfang in diesen Werthen blieb sehr gering und sind nur Italiener als belebter hervorzuheben. Von russischen Effecten zeichneten sich Pfd. Sterl.-Anleihen durch [Fe]stigkeit aus, 1875 4½ % gingen lebhafter um und 1864er Prämien-Anleihe war in guter Frage. Preußische Fonds schwach, Consols nachgebend, andere deutsche Staats-Papiere haben dagegen einen besseren Verkehr aufzuweisen. Inländische Eisenbahn-Prioritäten waren recht fest und theilweise auch belebter. Zu den bevorzugteren zählen Bergische 3½ % zwar niedriger, aber rege, auch Stettin 4½ und 4 %, Anhalter 4½ % und Rhein-Nahe in gutem Verkehr. Oesterreichische Prioritäten zeigten sich im Ganzen weniger fest und lagen mehrseitig Verkaufsordres vor. Lombardische 71 [w]er beachteter, Albrechtsbahn anziehend. Russische Prioritäten fest, jedoch ohne regeren Umsatz. Auf dem Eisenbahnactienmarkte stagnirte wiederum das Geschäft recht bedeutend. Die schweren rheinisch-westfälischen Speculations-Devisen veränderten kaum ihre letzten Notirungen. Potsd. besser, Anhalter matter, Halberst. schwach. Leichte Eisenb. verhältnißmäßig recht fest und meist zu besseren Coursen belebter, Märkisch-Posener, Halle-Sorauer, Görlitzer gut behauptet, Rumänen fest, obgleich im Course nicht ganz beständig, Brest-Kiew anziehend und rege auf russische Kaufordres, Schweizerische Bahnen sehr still. Bankactien blieben sehr still. Deutsche Reichsbank 138¾, Preuß. Bodencredit sehr fest und lebhaft. Berliner Wechslerbank steigend. Braunschweiger Credit besser, Hannoversche Bank höher. In süddeutschen Bodencredit fanden größere Umsätze statt. Centralb. für Industrie zu niedrigerem Course ziemlich lebhaft. Schaaffhausen belebter, aber wenig fest. Meininger niedriger. Darmstädter Bank schwach. — Industriepapiere meist geschäftslos, Viehhof schwach, Bazar steigend, Brauerei Friedrichshain ziemlich rege, Westend anziehend, Flora etwas gewichen, Union Webers zu höherem Course in guter Frage, Oberschl. Eisenbahnbed. fest, Freund bester, Nordd. Eisenbahnb. gesucht, blieb ohne Abgeber. Bochumer A. u. B. steigend, Louise belebter, Donnersmarck höher, König Wilhelm in regem Umsatz. Arenberger, Centrum, Harpener und Hibernia weichend, Kölner Bergwerke offerirt, Bonifacius schwach. Um 2½ Uhr: ruhiger, Franzosen fester, Credit 409,50, Lomb. 191,50, Franzosen 507,50, Disconto-Comm. 158,25, Dortmunder Union 13, Laura 98¾.

(Bank- u. H.-Z.)

Neubrandenburg, 14. Juni. [Wollmarkt.] Zufuhren 4500 Centner, gute Wäschen, rascher Verkauf, Abschlag für beste Wollen bis 2 Thlr., für andere bis 4 Thlr. Preise 60 bis 63 Thlr. Exceptionelle Parthien höher.

Weimar, 14. Juni. [Wollmarkt.] Der diesjährige Wollmarkt ist reichlicher befahren als der vorjährige. Bis heute früh waren gegen 4000 Ctr. zugeführt. Geringere Qualität erzielte höhere Preise, für bessere trat eine kleine Ermäßigung ein. Die Preise stellten sich auf 56—66 Thlr. pro Centner. Der Verkauf geht flott von statten.

Berlin, 14. Juni. [Productenbericht.] Roggen hat bei zurückhaltenden Anerbieten auf Termine etwas bessere Preise gebracht. Loco ist die Kauflust ein wenig regsamer gewesen. Gekündigte 42,000 Ctnr. fanden gute Aufnahme. — Roggenmehl fester. — Weizen fest und etwas besser bezahlt. — Hafer loco unverändert, Termine etwas höher. — Rüböl matt und nicht voll preishaltend. — Spiritus wurde merklich besser bezahlt; die Verkäufer machten sich knapp.

Weizen loco 160—200 M. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, gelber galizischer — M. ab Bahn bez., ordinärer weißbunter polnischer — M. bez., pr. Mai-Juni 189½—190 M. bez., pr. Juni-Juli 189—189½ M. bez., pr. Juli-August 189½ M. bez., pr. August-September — M. bez., pr. September-October 192—193—192½ M. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M. — Roggen pro 1000 Kilo. loco 132—160 M. nach Qualität gefordert, galizischer und russischer 133—147 M. bez., ordinärer russischer — M. bez. inländischer 150—160 M. ab Bahn bez., ordinärer inländischer — M. ab Bahn bez., pr. Mai-Juni 146—147½—147 M. bez., pr. Juni-Juli 145—145½ M. bez., pr. Juli-August 144—145½—145 M. bez., pr. August-September — M. bez., pr. September-October 146½—147½—147 M. bez. — Gekündigt 42,000 Ctnr. Kündigungspreis 147 M. — Gerste loco 120—156 M. nach Qualität gefordert. — Hafer loco 120—185 M. nach Qualität gefordert, schlesischer — M. bez., ostpreußischer 148—169 M. bez., westpreußischer 148—169 M. bez., russischer 128—175 M. bez., ungarischer und galizischer 120—150 M. bez., pommerscher 164—175 M. ab Bahn bez., mecklenburger 164—175 M. ab Bahn bez., defecter russischer — M. bez., abgelaufene Anmeldungen — M. verkauft, pr. Mai-Juni 163½—163 M. bez. u. Br., pr. Juni-Juli 161½—162½—162 M. bez., pr. Juli-August 156½ M. Gld., pr. August-September — M. bez., pr. September-October 150 M. bez. — Gekündigt 10,000 Ctnr. Kündigungspreis 163 M. — Erbsen: Kochwaare 174—232 M., Futterwaare 150—170 M. — Weizenmehl pr. 100 Kilo. Br. unversteuert incl. Sack Nr. 0 25,50—24,50 M., Nr. 0 und 1 24,00—22,50 M. — Roggenmehl Nr. 0 22,25—21,25 M., Nr. 0 und 1 20,50—18,50 M. bez. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. Mai-Juni 20,65—70 M. bez., pr. Juni-Juli 20,65—70 M. bez., pr. Juli-August 20,95 M. bez., pr. August-September 21 M. bez., pr. September-October 21,10 M. bez., pr. October-November 21,10 M. bez. — Gekündigt 1500 Ctnr. Kündigungspreis 20,60 M. — Oelsaaten. Raps — M., Rübsen — M. nach Qualität. Rüböl per 100 Kilogr. netto loco 59 M. bez., mit Faß 60 M. bez., pr. Mai-Juni 60 M. bez., pr. Juni-Juli 60 M. bez., pr. Juli-August 60,5 M. bez., pr. September-October 61,5—61—61,1 M. bez., pr. October-November 62—61,8 M. bez., pr. November-December 62,3 M. Br. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M. bez. — Leinöl loco 60 M. — Petroleum per 100 Kilo incl. Faß loco 26 M. bez., pr. Mai-Juni 25,5 M. Br. bez., pr. Juni-Juli — M. bez., pr. Juli-August — M. bez., pr. September-October 25,5 M. bez. — Gekündigt — Barrels. Kündigungspr. — M.

Spiritus per 10,000 Liter loco „ohne Faß" 53,2—53,5 M. bez., ab Speicher 53,2 M. bez., mit leihweisen Gebinden 53,9 M. bez., pr. Mai-Juni 52,6—53,1 M. bez., pr. Juni-Juli 52,6—53,1 M. bez., pr. Juli-August 53,6—54,1 M. bez., pr. August-September 54,7—55 M. bez., pr. September-October 54,4—54,6 M. bez. — Gekündigt 120,000 Liter. Kündigungspreis 52,60 M. bez.

Breslau, 15. Juni, 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war die Stimmung für Getreide wenig verändert, bei reichlichem Angebot und unveränderten Preisen.

Weizen in ruhiger Haltung, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 15,90 bis 16,70—19 Mark, gelber 15—15,80—17,70 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, feine Qualitäten blieben gut verkäuflich, pr. 100 Kilogr. 13,50 bis 14,60 bis 15,70 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste gut behauptet, per 100 Kilogr. 11,50—13 Mark, weiße 13,20 bis 14,20 Mark.

Hafer wenig verändert, per 100 Kilogr. 13,60—14,30—16,10 Mark, feinster über Notiz.

Mais in ruhiger Haltung, per 100 Kilogr. 11,50—12 Mark.

Erbsen wenig beachtet, per 100 Kilogr. 17—18—20,50 Mark.

Bohnen ohne Umsatz, per 100 Kilogr. 21—21,75—22,50 Mark.

Lupinen gut verkäuflich, pr. 100 Kilogr. gelbe 16—17 Mark, blaue 15,50—16,50 Mark.

Wicken wenig offerirt, per 100 Kilogr. 19—20—22 Mark.

Oelsaaten schwach zugeführt.

Schlaglein wenig verändert.

Per 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	26	25	24	75	22	50
Winterraps	25	50	24	50	23	40
Winterrübsen	25	—	24	10	23	60
Sommerrübsen	24	75	23	25	22	50
Leindotter	23	75	22	25	21	75

Rapskuchen preishaltend, pr. 50 Kilogr. 8,20—8,40 Mark.

Leinkuchen gut behauptet, pr. 50 Kilogr. 11—11,40 Mark.

Thymothee matter, pr. 50 Kilogr. 28—31,50—35 Mark.

Kleesamen ohne Umsatz, rother pr. 50 Kilogr. 48—52—55 Mark, — weißer pr. 50 Kilogr. 54—57—68 Mark, hochfeiner über Notiz.

Mehl war wenig verändert, pr. 100 Kilogramm Weizen fein 24,50 bis 25,50 Mark, Roggen fein 23,75—24,75 Mark, Hausbacken 21,75—22,75 Mark, Roggen-Futtermehl 11,25—12 Mark, Weizenkleie 8,50—9 Mark.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Juni 14. 15.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	330''',91	331''',36	331''',43
Luftwärme	+ 18°,6	+ 15°,5	+ 12°,0
Dunstdruck	3''',25	4''',09	4''',18
Dunstsättigung	35 pCt.	55 pCt.	75 pCt.
Wind	W. 3	W. 1	S. 1
Wetter	bedeckt.	wolkig.	heiter.

Wärme der Oder ... 7 Uhr Morgens + 15°,7.

Breslau, 15. Juni. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 78 Cm. U.-P. — M. 26 Cm.

Berliner Börse vom 14. Juni 1875.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3½	172,15 bz
do. do.	2 M.	3½	171,10 bz
Augsburg 100 Fl.	2 M.	4	— —
Frankf. a. M. 100 Fl.	2 M.	4	— —
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	4½	— —
London 1 Lst.	3 M.	3½	20,465 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	4	81,70 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	4	279,00 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	4	281,80 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	183,60 bz
do. do.	2 M.	4½	182,10 bz

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	— —
Staats-Anl. 4½%ige	4½	— —
do. consolid.	4½	105,50 bz
do. 4%ige	4	98,50 bz
Staats-Schuldscheine	3½	92,25 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	135,00 bzG
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102,25 bz
Pfandbr. Berliner	4½	100,90 bz
Pfandbr. Pommersche	3½	86,70 B
Pfandbr. Posensche	4	94,70 bz
Pfandbr. Schlesische	3½	86,20 G
Pfandbr. Kur- u. Neumärk.	4	98,20 bz
Rentenbriefe Pommersche	4	97,50 bzB
Rentenbriefe Posensche	4	96,80 bz
Rentenbriefe Preussische	4	97,20 bz
Rentenbriefe Westfäl. u. Rhein.	4	98,90 bz
Rentenbriefe Sächsische	4	97,90 bz
Rentenbriefe Schlesische	4	96,90 bz
Badische Präm.-Anl.	4	118,50 bzB
Baierische 4% Anleihe	4	119,50 G
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	107,75 bzB

Kurh. 40 Thlr.-Loose 236,50 bz
Badische 35 Fl.-Loose 126,10 bzB
Braunschw. Präm.-Anleihe 74,40 bzG
Oldenburger Loose 132,00 G

Louisd. — — d. —	Fremd. Bkn. 99,80 bz
Ducaten — —	Oest. Bkn. 183,85 bz
Sover. 20,56 bzG	do. Silbrgld. 188 bz
Napoleons 16,32 bzG	do. ¼-Guld. — —
Imperials 16,82 bz	Russ. Bkn. 281,60 bz
Dollars 4,21 G	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial Obl.	5	103,40 bz
Unkb. Pfb. d. Pr. Hyp.-B	4½	100,50 bz
Deutsche Hyp.-Bk.-Pfb	4½	95,75 bzG
Kündbr. Cent.-Bod. Cr.	4½	100,40 bz
Unkünd. do. (1872)	5	102,10 bz
do. rückbz. à 110	5	107,40 bz
do. do. do.	4½	101,00 bz
Unk. H. d. Pr. Bd. Crd.-B.	5	103,10 G
do. III. Em. do.	5	101,90 bzG
Kündb. Hyp.-Schuld. do.	5	100,20 bzG
Hyp. Anth. Nord-G.-C.B.	5	101,50 bz
Pomm. Hypoth.-Briefe	5	105,00 bz
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	110,25 bz
do. do. II. Em.	5	107,25 bz
do. 5% Pf. rkzlbr. m110	5	104,00 bz
do. 4½ do. do. m. 110	4½	96,75 G
Meininger Präm.-Pfd.	4	103,75 bzB
Oest. Silberpfandbr.	5½	51,60 bzG
do. Hyp. Crd. Pfndbr.	5	60,00 bz
Pfdb. d. Oest Bd.-Cr.-Ge.	5	89,00 G
Schles. Bodencr. Pfndbr.	5	100,90 B
do. do.	4½	95,40 B
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102,50 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	56,25 bz

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	68,20-68 bzG
do. Papierrente	4⅕	64,40-30 bz
do. 54er Präm.-Anl.	4	112,00 bzG
do. Lott.-Anl. v. 60	5	117,20-10 bz
do. Credit-Loose	—	357,00 B
do. 64er Loose	—	305,00 G
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	183,00 bz
do. do. 1866	5	179,25 etbzG
do. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	92,30 bz
Russ.-Pol. Schatz-Obl.	4	87,50 G
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	84,30 G
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	71,40 bzG
Amerik. rückz. p. 1881	6	104,60 bz
do. do. p. 1885	6	102,60 bzB
do. 5% Anleihe	5	100 bzB
Französische Rente	5	— —
Ital. neue 5% Anleihe	5	72 bzG
Ital. Tabak-Oblig.	6	100,50 etbzG
Raab-Grazer 100 Thlr. L.	4	83,80 bzG
Rumänische Anleihe	8	105,50 bzG
Türkische Anleihe	5	42,40 G
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	77,30 bzG

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 39,20 B
Türken-Loose 101,60 G

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II.	4½	— —
do. III. v. St. 3½ g.	3½	84,25 bzB
do. do. VI.	4½	98,70 bzG
do. Hess. Nordbahn	5	103,40 bz
Berlin-Görlitz	5	102,75 B
do.	4½	94,00 G
do. Lit. C.	4½	97,60 G
Breslau-Freib. Litt. D.	4½	97,25 G
do. do. E.	4½	—
do. do. F.	4½	— —
do. do. G.	4½	96,10 G
do. do. H.	4½	— —
do. do. J.	4½	94 G K94,00 [B
Cöln-Minden III.	4	— —
do. do.	4½	100,00 G
do. IV.	4	92,50 G
do. V.	4	91,30 bz
Halle-Sorau-Guben	5	93,00 G
Hannover-Altenbeken	4½	— —
Märkisch-Posener	5	103,00 B
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	96,50 B
do. do. II. Ser.	4	95,50 B
do. do. Obl. I. u. II.	4	96,50 B
do. do. III. Ser.	4	95,90 B
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	93,00 G
do. E.	3½	— —
do. F.	4½	101,40 bz
do. G.	4½	100,00 B
do. H.	4½	102,20 bzB
do.	5	103,80 G
do. von 1873.	4	— —
do. von 1874.	4½	98,60 bz
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	4	94 B
do. do.	5	104,00 G
do. Stargard-Posen.	4	— —
do. do. II. Em.	4½	— —
do. do. III. Em.	4½	— —
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn	5	— —
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	103,75 G
Schlesw. Eisenbahn	4½	99,75 B
Chemnitz-Komotau	5	56,00 bzB
Dux-Bodenbach	5	64,50 bz
do. II. Emission	5	50,00 bz
Prag-Dux	fr.	24,00 B
Gal. Carl-Ludw.-Bahn.	5	93,25 B
do. do. neue	5	90,75 etbzG
Kaschau-Oderberg	5	75,90 bzG
Ung. Nordostbahn	5	64,90 bzG
Ung. Ostbahn	5	60,60 bz
Lemberg-Czernowitz	5	72,90 bz
do. do. II.	5	76,50 bzB
do. do. III.	5	68,20 bzG
Mährische Grenzbahn	5	67,50 G
Mähr.-Schl. Centralbahn	fr.	24,00 G
do. neue	fr.	— —
Kronpr. Rudolph-Bahn	5	80,25 G
Oesterr.-Französische	3	320,50 G
do. do. neue	3	312,00 G
do. südl. Staatsbahn	3	239,70 bzG
do. neue	3	238,40 bz
do. Obligationen	5	81,25 bzG
Warschau-Wien II.	5	100,40 G
do. III.	5	100,00 G
do. IV.	5	99,80 G

Bank-Discont 4 pCt.
Lombard-Zinsfuss 5 pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1873	1874	Zf.	
Aachen-Mastricht.	1½	1	4	26 bz
Berg.-Märkische	3	3	4	84,90 bz
Berlin-Anhalt	16	8½	4	101 bz
do. Dresden	5	5	5	45 bzG
Berlin-Görlitz	3	0	4	46 bzG
Berlin-Hamburg	16	12½	4	181,50 bzG
Berl. Nordbahn	5	0	fr.	1 bzG
Berl.-Postd.-Magd.	4	1½	4	70,75 bzG
Berlin-Stettin	10⅖	9¹¹⁄₁₂	4	136,10 bz
Böhm. Westbahn.	5	5	5	87,10 bzG
Breslau-Freib.	8	7½	4	81,10 bz
do. neue	5	5	5	— —
Cöln-Minden	8⅖	—	4	99,75 bz
do. neue	5	5	5	101 G
Cuxhav. Eisenb.	6	6	6	— —
Dux-Bodenbach B	0	0	4	23,30 bzB
Gal. Carl-Ludw.-B.	8,67	8½	4	106-5,75 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	15 bzB
Hannover-Altenb.	0	0	4	14,90 bz
Kaschau-Oderbrg.	5	5	5	60 bzG
Kronpr. Rudolphb.	5	5	5	61,20 bz
Ludwigsh.-Bexb.	9	9	4	178,50 G
Märk.-Posener	0	0	4	22,40 bz
Magdeb.-Halberst.	6	—	4	69,50 bz
Magdeb.-Leipzig	14	14	4	211 bzG
do. Lit. B.	4	4	4	92,10 bz
Mainz-Ludwigsh.	9	6	4	123,10 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	97,50 B
Oberschl. A. C. D.	13⅗	12	3½	138,90 bz
do. B.	13⅗	12	3½	127 bzG
do. E.	—	—	3½	131,50 bz
Oester.-Fr.-St.-B.	10	8	4	503,50-6,50 bz
Oest. Nordwestb.	5	5	5	270 bz
Oester. südl. St.-B.	3	1½	4	190,50-91,50 b
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	42,60 G
Rechte O.-U.-Bahn	6½	6½	4	108 G
Reichenberg-Pard	4½	4½	4½	66,10 bzB
Rheinische	9	8	4	114,75-25 bzG
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	16,25 bzG
Rumän. Eisenbahn	5	—	4	34,90 bzG
Schweiz Westbahn	1⅗	0	4	13 bz
Stargard-Posener.	4½	4½	4½	101,10 G
Thüringer.	7¼	7½	4	114,50 bz
Warschau-Wien	11	—	4	255,10 bz

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer.	5	5	5	84,20 bz
Berlin. Nordbahn	5	0	fr.	1,50 bzG
Breslau Warschau	0	0	5	33 B
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	30 bzG
Hannover-Altenb.	0	0	5	26 bzB
Kohlfurt-Falkenb.	5	—	5	39,50 bzB
Märkisch-Posener	0	0	5	55 bzB
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	64,25 bzG
do. Lit. C.	5	5	5	91,50 bzG
Ostpr. Südbahn	0	0	5	79,60 bzG
Pomm. Centralb.	0	0	fr.	— —
Rechte O.-U.-Bahn	6½	6½	5	110 bz
Rum. (40% Einz.)	8	8	8	93,25 bz
Saal-Bahn	5	3½	5	38,50 bzG

Bank-Papiere.

AngloDeutsche Bk	0	0	4	45 bz
Allg. Deut. Hand.-G	—	5	4	conv. 40 bzB
Berl. Bankverein.	5½	4½	4	75 bzG
Berl. Kassen-Ver.	20	19⅕	4	247 B
Berl. Handels-Ges.	6½	7	4	115,50 bz
do. Prod.-u. Hdls. B.	3⅗	10½	4	— —
Braunschw. Bank	9	7½	4	96 bzG
Bresl. Disc.-Bank	2½	4	4	74 bzG
do. Hand. u.-Entrp.	5	0	4	—
Bresl. Maklerbank	0	0	4	— —
Bresl. Mkl.-Ver.-B.	5	4	4	85 B
Bresl. Wechslerb.	0	3½	4	71 bz
Centralb. f. Ind. u. Hand.	4	4	4	70 bzG
Coburg. Cred.-Bk.	4	4½	4	69,50 bz
Danziger Priv.-Bk.	7⅗	6	4	114 G
Darmst. Creditbk.	10	10	4	126 bz
Darmst. Zettelbk.	7³⁄₁₀	6½	4	102,30 B
Deutsche Bank	4	5	4	79 G
do. Hyp.-B. Berlin	5	7½	4	93,90 bzG
Deutsche Unionsb.	1	3	4	72,10 bz
Disc.-Com.-A.	14	12	4	158,75 bz
Genossensch.-Bk.	3	6	4	97 bzG
do. junge	3	6	4	97 bzG
Gwb. Schuster u. C.	0	0	4	60 bzG
Goth. Grundcred. B	8	8	4	113 bzG
Hamb. Vereins-B.	10⅗	11⅔	4	118,75 B
Hannov. Bank	7⅗	6⅗	4	102,50 bzB
do. Disc.-Bk.	0	0	4	78,25 G
Hessische Bank	0	—	4	65,75 G
Königsb. do.	0	5⅗	4	— —
Ludw. B. Kwilecki	0	—	4	68 G
Leip. Cred.-Anst.	9⅗	9½	4	132,50 bzB
Luxemburg. Bank	8½	9	4	111 G
Magdeburger do.	6³⁄₁₀	5½	4	105 G
Meininger do.	5	4	4	83,50 bzG
Moldauer Lds.-Bk.	5	3	4	48 G
Nordd. Bank	10⅘	10	4	139 bz
Nordd. Grundcr. B.	7¼	8½	4	101,50 bzG
Oberlausitzer Bk.	0	0	4	56,75 B
Oest. Cred.-Actien	5⅗	6⅗	4	412-19 bz
Ostdeutsche Bank	4	6	4	80,50 B
Ostd. Product.-Bk.	0	—	4	— —
PosnerProv.-Bank	7⅗	6	4	99,25 bzG
Preuss. Bank-Act.	20	12¾	4½	150,50 bzG
Pr.-Bod.-Cr.-Act. B.	0	8	4	99,90 bzG
Pr. Cent.-Bod.-Cr.	9½	9½	4	120 bzB
Sächs. B 60 % I. S.	12	10½	4	119 G
Sächs. Cred.-Bank	0	5	4	84,10 G
Schl. Bank.-Ver.	6	6	4	95,40 bz
Schl. Vereinsbank	7	5	4	88 G
Thüringer Bank	8	6	4	82,50 B
Weimar. Bank	5	5¼	4	83 B
Wiener Unionsb.	0	5	4	183,50 bz

(In Liquidation.)

Berliner Bank	0	—	fr.	88,75 G
Berl. Lomb.-Bank	0	—	fr.	15,50 G
Berl. Makler-Bank	0	—	fr.	— —
Berl. Prod.-Makl. B	12⅗	0	fr.	— —
Berl. Wechslerbk.	0	—	fr.	104 bzG
Br. Pr.-Wechsl.-B.	0	0	fr.	70 bz
Centralb. f. Genos.	0	—	fr.	91,50 bz
Nrdschl. Cassenv.	0	—	fr.	0,10 G
Pos. Pr.-Wechsl.-B	0	—	fr.	0,25 G
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	55 B
Prov.-Wechsl.-Bk.	0	—	fr.	— —
Schl. Centralbank	8	2	fr.	— —
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	19 bzB

Industrie-Papiere.

Baugess. Plessner	0	0	fr.	— —
Berl. Eisenb.-Bd. A.	6⅗	7½	fr.	141 bz
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	19,50 bzG
do. Reichs- u. Co.-E.	8	4	4	76,75 bzG
Märk. Sch. Masch. G.	0	4	4	24,50 bzG
Nordd. Papierfabr.	0	4	4	33,50 G
Westend, Com.-G.	0	—	fr.	11,40 bzB
Pr. Hyp. Vers-Act.	17⅗	18⅗	4	129,20 B
Schl. Feuervers.	18	17	4	610 G
Donnersmarkhütte	6	4	4	28 bzG
Dortm. Union.	0	—	4	14 bzB
Königs- u. Laurah.	20	—	4	99 bz
Lauchhammer	2	—	4	26 bz
Marienhütte	6	7½	4	60 bzB
Minerva	6	—	fr.	— —
Moritzhütte	5	0	4	35 G
OSchl. Eisenwerk.	0	1	4	20,50 bzG
Redenhütte	2	0	4	6,90 bz
Schl. Kohlenwerk.	1	—	4	28 B
Schles. Zinkh.-Act.	8	7	4	87 bzG
do. St.-Pr.-Act.	8	7	4½	92,25 bzB
Tarnowitz. Bergb.	16	0	4	53,50 G
Vorwärtshütte	7	1	4	25,50 G
Baltischer Lloyd	0	0	4	25 G
Bresl. Bierbrauer.	0	—	4	24 G
Bresl. E.-Wagenb.	3⅗	6⅗	4	53,50 G
do. ver. Oelfabr.	8	—	4	51,10 G
Erdm- Spinnerei	7	4	4	38,90 G
Görlitz, Eisenb.-B.	0	—	4	30,50 G
Hoffm's Wag.-Fab.	5⅗	0	4	19 B
O.Schl. Eisenb.-B.	5	2	4	33,75 bzG
Schles. Leinenind.	9	7⅗	4	87 G
S Act.-Br. (Scholtz)	0	—	fr.	31,25 G
do. Porzellan	7	0	4	30 G
Schl. Tuchfabrik-	0	—	4	— — [B
do. Wagenb.-Anst.	0	0	4	4 B [65
Schl. Wollw.-Fabr.	0	—	4	26 G conv.

Wien, 14. Juni. [Die Einnahmen der franz.-österr. Staatsbahn] betrugen vom 4. bis zum 10. Juni incl. 498,171 Fl., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mindereinnahme von 26,738 Fl.

Wien, 14. Juni. [Die Einnahmen der Karl-Ludwigsbahn] betrugen in der Woche vom 4. bis zum 10. Juni 239,844 Fl., gegen die entsprechende Woche des Vorjahres Minder-Einnahme 43,521 Fl.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 14. Juni, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 206, 20. Pariser do. 81, 60. Wiener do. 183, 30. Böhmische Westbahn 175¼. Elisabethb. 161¼. Galizier 211¼. Franzosen*) 252¼. Lombarden*) 91. Nordwestbahn 135. Silberrente 68¼. Papierrente 64¾. Ruff. Bodencredit 92⅝. Russen 1872 103¼. Amerikaner 1882 99¼. 1860er Loose 117⅜. 1864er Loose 304, 70. Creditactien*) 204⅝. Bankactien 871, 00. Darmstädter Bank 127. Brüsseler Bank —. Berliner Bankverein 73¾. Frankfurter Bankverein 73. do. Wechslerbank 77¾. Oesterr.-deutsche Bank 81½. Meininger Bank 83. Hahn'sche Effectenb. —. Prov.-Disc.-Gesellschaft —. Continental —. Hess. Ludwigsbahn 103½. Oberhessen —. Raab-Grazer —. Ungar. Staatsloose 171, 20. do. Schatzanweisungen alte 95⅝. do. Schatzanw. neue 93⅝. do. Ostb.-Obl. II. 66⅛. Oregon Eisenb. —. Rockford do. —. Central-Pacific 85¾. Reichsbank-Antheilscheine —.

*) per medio resp. per ultimo.

Speculationswerthe matt, Nebenwerthe nachgebend, Anlagewerthe ziemlich fest. Prolongation leicht. Geld anziehend. Privatdiscont 4 pCt. Stücke ausreichend vorhanden. Deports für Creditactien 15, für Franzosen 30 Pf.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 203¾, Franzosen 252¾, Lombarden 91⅛.

Hamburg, 14. Juni, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 115, Silberr. 68⅜, Credit-Actien 203, Nordwestb. —, 1860er Loose 117⅜, Franzosen 632½, Lombarden 239½, Ital. Rente 72¼, Vereins-Bank 118½, Laurahütte 98¾, Commerzb. 81½, do. II. Em. —, Norddeutsche 138½, Provinzial-Disconto —, Anglo-deutsche 45⅜, do. neue 66¾, Dän. Landmbk. —, Dortmunder Union —, Wiener Unionbank —, 64er Russ. Pr.-A. —, 66er Russ. Pr.-A. —, Amerikaner de 1882 93½, Köln.-M. St.-A. 99½, Rhein. Eisenb. do. 114¼, Bergisch-Märk. do. 84¾, Disconto 3½ pCt. — Matt.

Brasilianische Bank 64¾, Internationale Bank 83½.

Hamburg, 14. Juni. [Getreidemarkt.] Weizen loco still, auf Termine besser. Roggen loco flau, auf Termine fester. Weizen 126pfd. pr. Juni 190 Br., 189 Gd., per Juni-Juli 190 Br., 189 Gd., per Juli-August 190 Br., 189 Gd., per September-October — Br., — Gd., per October-November per 1000 Kilo netto 194 Br., 192 Gd., — Roggen per Juni 153 Br., 152 Gd., per Juni-Juli 152 Br., 151 Gd., pr. Juli-August 151 Br., 150 Gd., per September-October 150½ Br., 149½ Gd., pr. October-November pr. 1000 Kilo netto 150½ Br., 149½ Gd. — Hafer ruhig. Gerste flau. Rüböl matt, loco 61½, per October per 200 Pfd. 62. — Spiritus ruhig, per Juni 38, per Juli-August 39, per August-September 40, per September-October per 100 Liter 100 pCt. 41. Kaffee sehr fest, Umsatz 3000 Sack. — Petroleum fest, Standard white loco 11, 20 Br., 11, 00 Gd., per Juni 11, 10 Gd., per August-December 11, 50 Gd. — Wetter: Regen.

Liverpool, 14. Juni, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 8000 B. oder mehr. Ruhig. Tagesimport 7,000 B., davon 5000 B. amerikanische.

Liverpool, 14. Juni, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 12,000 Ballen, davon für Speculation und Export 2000 Ballen. Stetiger. Amerikanische Verschiffungen gefragter, steifer.

Middl. Orleans 7¾, middling amerikanische 7⁹⁄₁₆, fair Dhollerah 5⅛, middling fair Dhollerah 4⅞, good middling Dhollerah 4⅝, middl. Dhollerah 4⅜, fair Bengal 4½, fair Broach 5⅜, new fair Domra 5⅛, good fair Domra 5¼, fair Madras 4⅞, fair Pernam 8⅛, fair Smyrna 6½, fair Egyptian 8⅞.

Antwerpen, 14. Juni, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] (Schluß-Bericht.) Weizen matt, dänischer 26. Roggen ruhig. Hafer matt, Riga 20¾. Gerste nachgebend.

Antwerpen, 14. Juni, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schluß-Bericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 26¼ bez., 26½ Br., per Juni 26¼ Br., per Juli 26½ Br., per September 27¾ bez., 28 Br., per September-December 28½ bez. und Br. Ruhig.

Bremen, 14. Juni. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standard white loco 11, 00, pr. August 11, 25, pr. September 11, 50, pr. October 11, 75. Ruhig, aber fest.

Berlin-Görlitzer Eisenbahn.

Die Einnahmen pro Monat Mai 1875 betragen (provisorisch ermittelt):

1) aus dem Personen-Verkehr	164,387 Mark
2) aus dem Güter- und Vieh-Verkehr	294,557 „
3) Extraordinaria	25,428 „
Summa pro Mai	484,372 Mark
Die Einnahme pro Mai 1874 beträgt (definitiv festgestellt)	465,244 „
Mithin pro 1875 mehr	19,128 Mark
Einnahme bis Ende Mai 1875	2,089,000 Mark
„ „ „ „ 1874	1,928,047 „
Mithin pro 1875 mehr	160,953 Mark

Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn.

Die Einnahmen pro Monat Mai 1875 betragen (provisorisch ermittelt):

1) aus dem Personen-Verkehr	113,592 Mark
2) aus dem Güter- und Vieh-Verkehr	164,103 „
3) aus dem Extraordinarium	14,811 „
Summa pro Mai	292,506 Mark
Die Einnahme pro Mai 1874 beträgt (definitiv festgestellt)	247,931 „
Mithin pro 1875 mehr	44,575 Mark
Einnahme bis Ende Mai 1875	1,366,174 „
„ „ „ „ 1874	1,204,422 „
Mithin pro 1875 mehr	161,752 Mark.

[Komisches Inserat.] Eine Zeitung in Kansas City bringt folgendes Inserat: „Ein Professor der Philosophie, der auch eine Zeitlang ordentlicher Professor der theologischen Facultät war, in der Sanskrit-Sprache ziemlich bewandert ist und das Bierabziehen aus dem Grunde versteht, sucht eine Stelle als Barkeeper (Kellner)."

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein. (In Vertretung: Ign. Seckles.)
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.